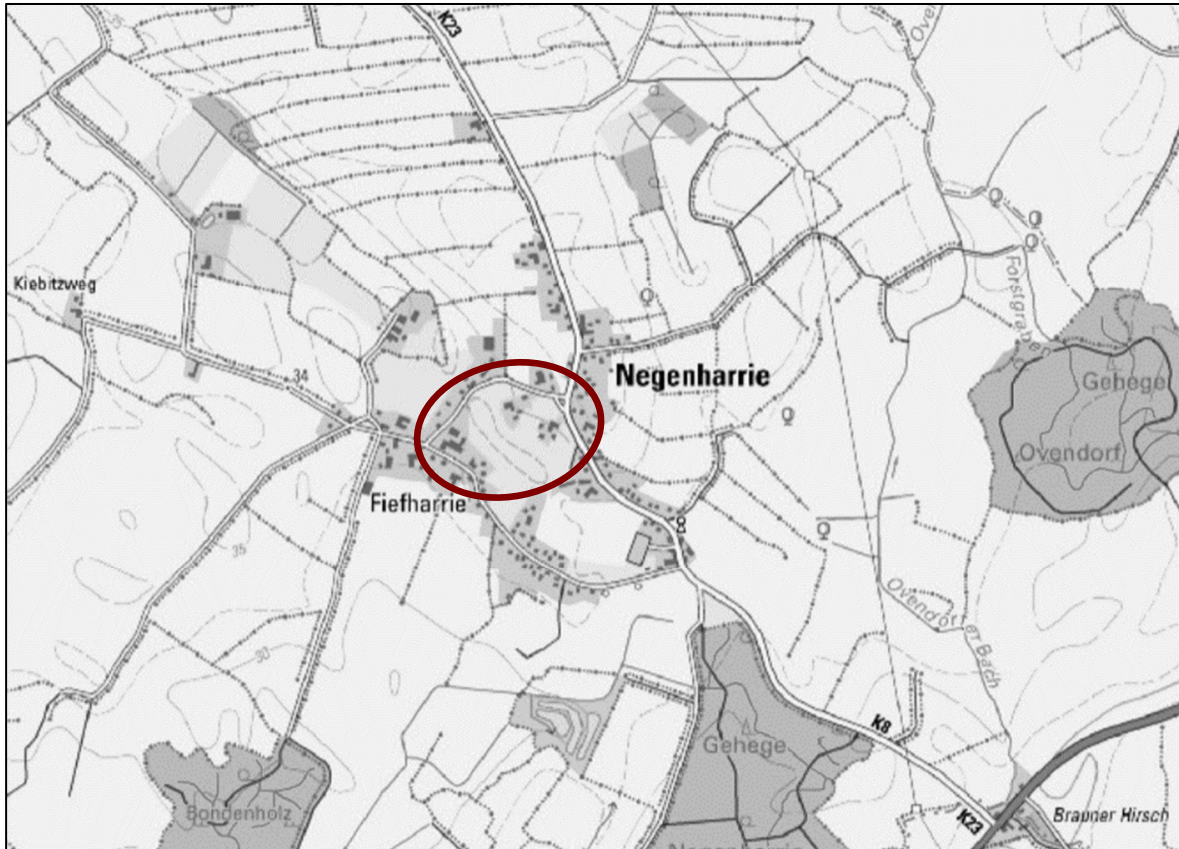


Teil II

der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1
der Gemeinde Negenharrie



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE`S Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	8
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	10
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Schutzgut Tiere	14
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	17
2.1.4	Schutzgut Fläche	20
2.1.5	Schutzgut Boden	20
2.1.6	Schutzgut Wasser	24
2.1.7	Schutzgut Klima	28
2.1.8	Schutzgut Luft	29
2.1.9	Schutzgut Landschaft	30
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	33
3.1	Schutzmaßnahmen	34
3.2	Minimierungsmaßnahmen	35
3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	36
4.	PLANUNGSAalternativen	40
4.1	Standortalternativen	40
4.2	Planungsalternativen	41
5.	STÖRFALLRELEVANZ	43
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	44
6.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	44
6.2	Massnahmen zur Überwachung	44
7.	ZUSAMMENFASSUNG	44
8.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	45

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im September 2022 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan (B-Plan) und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die zwischen Neumünster und Bordesholm liegende Gemeinde Negenharrie besteht aus den Ortsteilen Negenharrie und Fiefharrie. Beide Ortsteile sind in ihrer Siedlungsstruktur als Straßendörfer ausgebildet und liegen nah beieinander. Der von den Ortsteilen ringförmig eingefasste Bereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen sowie mehrere ehemalige

Hofstellen. Im nördlichen Teil dieses inneren Bereiches zwischen der Dorfstraße, der Schulstraße und der Mühlenstraße liegt das circa 6 ha große Plangebiet. Der Geltungsbereich umfasst drei ehemalige Hofstellen, von denen eine dem Ortsteil Fiefharrie und zwei dem Hauptort Negenharrie räumlich zugeordnet sind, sowie ein weiteres bebautes Grundstück im Ortsteil Fiefharrie.

Die genannten Straßen bilden die westliche, nördliche und östliche Grenze des Geltungsbereiches. Jenseits der Straßen schließen sich weitestgehend dörfliche Siedlungsstrukturen an, lediglich ein kleiner Teil der Schulstraße grenzt an eine landwirtschaftliche Fläche. Im Süden umgeben landwirtschaftliche Fläche das Plangebiet.

Das Bebauungsplangebiet umfasst die Flurstücke 15/8 und 20/7 der Flur 2, Gemarkung Fiefharrie sowie die Flurstücke 21, 29/5, 23/6, 23/7, 57/1 und 18/3 der Flur 6, Gemarkung Negenharrie.

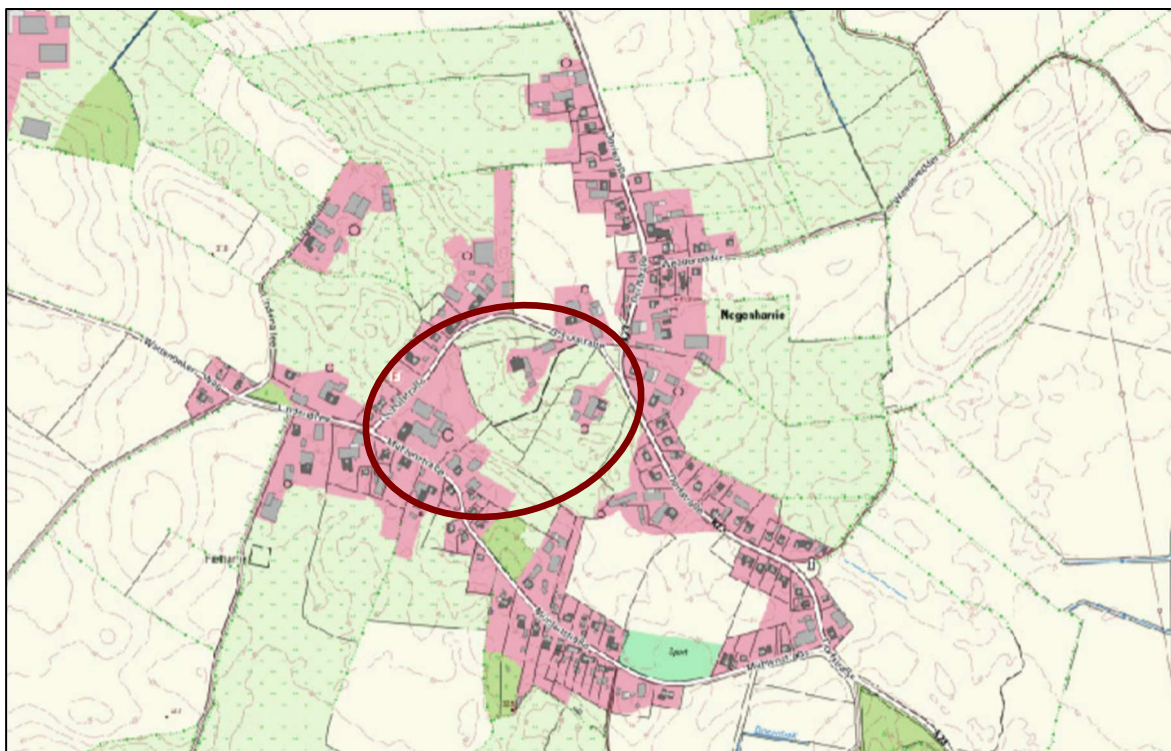


Abb. 1: Lageplan aus TK 25.000

Ziel der Bauleitplanung ist es, durch die Ausweisung von Mischgebietsflächen im Rahmen der Umnutzung ehemaliger Hofstellen Teile des baulichen Bestandes zu sichern und die Errichtung von weiteren Wohnhäusern sowie den Fortbestand einer Pferdehaltung zu ermöglichen. Die Erschließung des Gebietes ist über die Straßen Mühlenstraße, Schulstraße und Dorfstraße gewährleistet. Einzelne Baufenster sollen über bestehende private Zufahrten und Grundstücksflächen erschlossen werden.

Der Bebauungsplan setzt ein dörfliches Wohngebiet, Flächen für Versorgungsanlagen und Flächen für die Landwirtschaft sowie Verkehrsflächen fest.

Das dörfliche Wohngebiet wird in acht Bauflächen (BFL 1 bis BFL 8) unterteilt, um unterschiedliche, standortangepasste Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen. Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung von Einzelhäusern. Lediglich in den Bauflächen 3 und 7 sind auch Doppelhäuser zulässig. Mit Ausnahme der Bauflächen 6 und 7, für die nur eine eingeschossige Bauweise zulässig ist, dürfen im Plangebiet Gebäude mit zwei Vollgeschossen errichtet werden. In allen Bauflächen sind geneigte Dachflächen

vorgeschrieben, wobei die zulässigen Gebäudehöhen in den Bauflächen differenziert festgelegt sind.

Die maximal zulässige Grundfläche der Gebäude (einschließlich Terrasse) ist ebenfalls für jedes Baufenster einzeln definiert und bewegt sich zwischen 400 m² und 1.400 m² je Baufenster. Zusätzlich können weitere je Baufläche definierte Flächen für Nebenanlagen versiegelt werden. Die Werte variieren zwischen 400 m² und 1.450 m² (siehe folgende Tabelle), was durch die Erschließungssituation (teilweise Notwendigkeit langer Zufahrten) begründet ist. Im Plangebiet ist damit eine Gesamtversiegelung von rd. 35 % des dörflichen Wohngebietes zu erwarten. In den Bauflächen 1 bis 5 handelt es sich dabei weitgehend um eine Sicherung des baulichen Bestandes mit kleinflächigen Erweiterungen sowie die Neubebauung baulich vorbelasteter Flächen. In den Bauflächen 6 bis 8 ist die ergänzende Neubebauung mit Neuversiegelungen verbunden.

Baufläche	GR I	GR II	Gesamtversiegelung
BFL 1	855 m ²	1.400 m ²	2.255 m ²
BFL 2	1.400 m ²	1.300 m ²	2.700 m ²
BFL 3	400 m ²	450 m ²	850 m ²
BFL 4	400 m ²	400 m ²	800 m ²
BFL 5	680 m ²	400 m ²	1.080 m ²
BFL 6	1.000 m ²	1.100 m ²	2.100 m ²
BFL 7	1.010 m ²	1.450 m ²	2.460 m ²
BFL 8	400 m ²	500 m ²	900 m ²

Im westlichen Teil des Plangebietes weist der Bebauungsplan das bestehende Regenrückhaltebecken als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Regenrückhaltebecken‘ sowie eine zusätzliche Fläche für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung ‚Retentionsfläche‘ aus. Die Freifläche zwischen den Ortsteilen Fiefharrie und Negenharrie bleibt landwirtschaftliche Nutzfläche und wird als solche ausgewiesen.

Raumwirksame Bäume und Gehölzbestände sind als zu erhalten festgesetzt.

Differenzierte Beschreibungen der Planungsziele sind außerdem Teil I der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 01.02.2023

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO die rechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Baulandmobilisierungsgesetz in der Fassung vom 14.06.2021

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert 27.09.2017

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert 08.04.2019

§ 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 14.12.2022

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen

§ 39 Allgemeiner Artenschutz

§ 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in der Fassung vom 27.06.2017, zuletzt geändert 25.02.2021

- Teil 4, Kapitel 2 – Schutz vor Radon
- § 121 Festlegung von Gebieten
- § 123 Maßnahmen an Gebäuden

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.1 Schutzgut Mensch

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 04.12.2018

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
- § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Land

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014, zuletzt geändert 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 16 Erhaltung des Denkmals

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.10 Schutzgut Kultur

Landesnatorschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 06.12.2022

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.12.2018:

- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Nicht berührt

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Ausführungen zur Berücksichtigung des Erlasses finden sich im Kapitel 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemeinsamer Einführungserlass „Wasserwirtschaftliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (A-RW 1) in der Fassung vom 10.10.2019

Ausführungen zur Berücksichtigung des Erlasses finden sich in den Kapiteln 2.1.6 Schutzgut Wasser und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

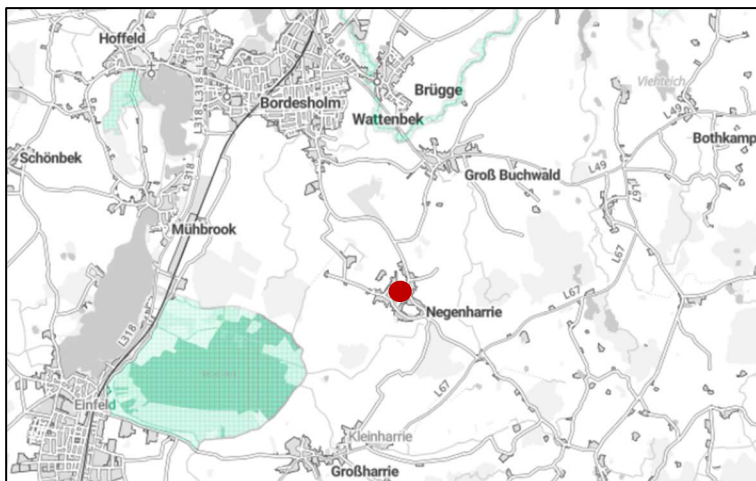
Ausführungen zur Berücksichtigung des Erlasses finden sich im Kapitel 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-Gebiete/ EU-Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete



und keine europäischen Vogelschutzgebiete.

Abb. 2: FFH-Gebiete
Quelle: Umweltportal SH

Im Umfeld des Plangebietes liegen die FFH-Gebiete „Dosenmoor“ (DE 1826-301), „Wald am Bordesholmer See“ (DE 1826-302), „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“ (DE 1725-392) und „Bönebütteler Gehege“ (DE 1926-301). Zwischen dem Plangebiet und dem nächstgelegenen FFH-Gebiet „Dosenmoor“ liegt eine Entfernung von rd. 1,7 km.

Regionalplan des Planungsraumes III Schleswig-Holstein Mitte Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2020

Gemäß derzeit noch geltendem Regionalplan liegt die Gemeinde Negenharrie im ländlichen Raum, innerhalb der Nahbereichsgrenze von Bordesholm. Der Landschaftsraum südlich der Ortslage ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Das Plangebiet ist von der Darstellung nicht umfasst.

Mit der Umnutzung von ehemaligen Hofstellen und damit verbunden ortsangepasster Erweiterung der Wohnbebauung stehen die Ziele der Bauleitplanung den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen.

Die Neuaufstellung des Regionalplanes befindet sich derzeit im öffentlichen Beteiligungsverfahren. Im ausliegenden Entwurf sind die siedlungsstrukturellen Aussagen zum Ort Negenharrie unverändert. Östlich des Ortes ist ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Eine Relevanz für das Planvorhaben besteht jedoch nicht.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2020

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) liegen die Gemeinde Negenharrie und die umgebenden Gemeinden innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Weitere Aussagen trifft der Landschaftsrahmenplan für den Geltungsbereich nicht.

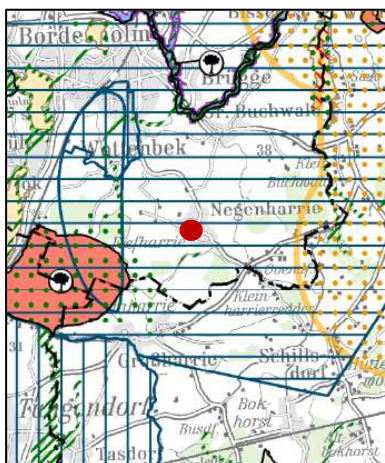


Abb. 3: LRP - Karte 1

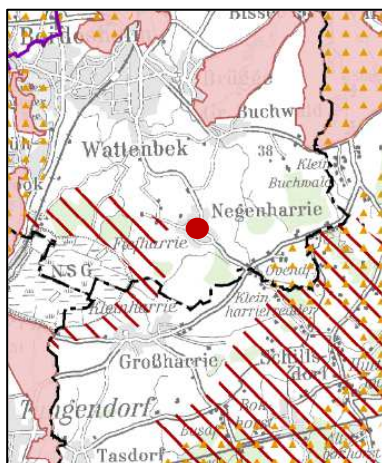


Abb. 4: LRP – Karte 2

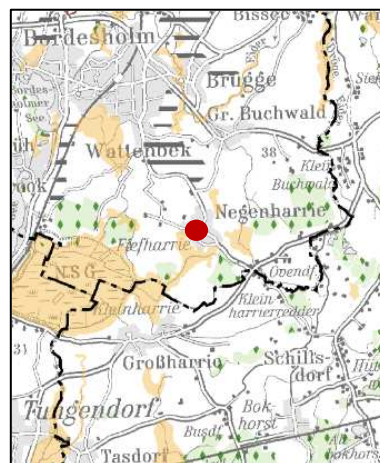


Abb. 5: LRP – Karte 3

Das in etwa 2,5 km südwestlich des Geltungsbereiches gelegene, zum Teil zu der Gemeinde Negenharrie zugehörige Dosenmoor ist gemäß Karte 1 sowohl Naturschutzgebiet als auch Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet Nr. 1826-301). Zudem werden das Dosenmoor und seine umgebenden Flächen als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich) eingestuft. Etwa 2,5 km östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Dichtezentrum für Seeadlervorkommen.

In Karte 2 sind im näheren Umfeld der Gemeinde zwei „Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen“ verzeichnet. Das eine Gebiet umfasst die Umgebungsflächen des Dosenmoores und grenzt in westlicher Richtung direkt an das Gemeindegebiet, während das andere in etwa 2,5 km östlich der Gemeinde Negenharrie liegt und sich in Teilen mit einem „Gebiet für besondere Erholungseignung“ überschneidet.

Sowohl südwestlich als auch nördlich und östlich der Ortslage sind in Karte 3 Vorkommen von klimasensitiven Böden verzeichnet. Größere Waldgebiete befinden sich in 1 bis 2 km Entfernung östlich und westlich der Ortslage.

Die bestehende und geplante wohnbauliche und landwirtschaftlich Nutzung des Plangebietes sind mit dem Trinkwasserschutz vereinbar. Die umliegenden Schutzgebiete sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Die Ziele der Satzung stehen den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Negenharrie

Für die Gemeinde Negenharrie liegt kein Flächennutzungsplan vor.

Landschaftsplan der Gemeinde Negenharrie

Für die Gemeinde Negenharrie liegt kein Landschaftsplan vor.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden eine Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Wohngrundstück und drei ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen, welche an diesem Standort nicht mehr oder nicht mehr im Haupterwerb landwirtschaftlich tätig sind, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Hofstellen werden zu Wohnzwecken genutzt. Zum Teil erfolgt im kleinen Rahmen Tierhaltung (Schafe, Pferde). Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Grünland bewirtschaftet.

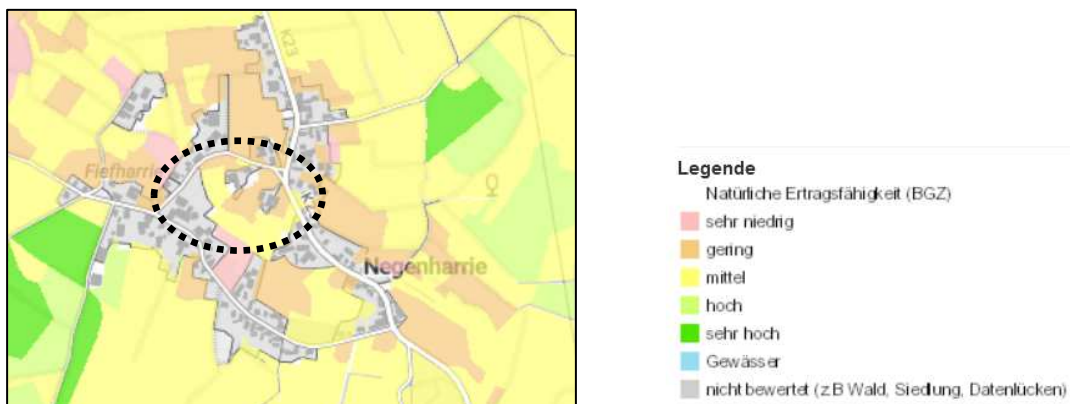


Abb. 6: Natürliche Ertragsfähigkeit (regional bewertet)

Quelle: Umweltportal SH

Regional bewertet werden die vom Plangebiet umfassten landwirtschaftlichen Flächen mit einer geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit eingestuft.

An der Schulstraße liegt direkt angrenzend an das Plangebiet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Negenharrie. Das Umfeld ist von Wohnnutzungen sowie aktiven landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Neben den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entstehenden und von der Bevölkerung hinzunehmenden Staub-, Geruchs- und Geräuschentwicklungen aus der Landbewirtschaftung entstehen im Geltungsbereich aktuell keine auf den Menschen einwirkenden Emissionen. Aus dem Umfeld wirken Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr und dem Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr sowie Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung in das Plangebiet hinein.

Die östlich an das Plangebiet grenzende Dorfstraße ist eine Kreisstraße (K 23) und hat eine Bedeutung für den regionalen Verkehr zwischen den umliegenden Gemeinden und die

Anbindung an die Landesstraße (L 67). Die Schulstraße und die Mühlenstraße erfüllen eine örtliche Verbindungsfunktion.

Eine herausgehobene Bedeutung für Tourismus und Erholung kommt der Gemeinde nicht zu. Teile des Plangebietes erfüllen jedoch eine Funktion als zentralörtliche Freifläche und Grünachse zwischen den historisch eigenständigen Ortsteilen Negenharrie und Fiefharrie.

Für die Löschwasserversorgung werden in Negenharrie auf das Trinkwassernetz aufgesetzte und mit Trinkwasser gespeiste Unterflurhydranten genutzt, über deren Nutzung die Hilfsfristen der Feuerwehr eingehalten werden können. Als zusätzliche Absicherung existieren 5 einsatzbereite Löschwasserbrunnen.

Auf Grundlage einer EU-Richtlinie wurden im neuen Strahlenschutzgesetz Regelungen zur Radonvorsorge erlassen. Radon ist ein natürliches radioaktives Edelgas, welches in höheren Konzentrationen gesundheitsgefährdend sein kann. In den wissenschaftlich ermittelten Radonvorsorgegebieten, in denen mit Überschreitungen des Referenzwertes der Radonbelastung in Innenräumen zu rechnen ist, müssen Vorsorgemaßnahmen beim Bau getroffen werden. Das durchgeführte Untersuchungsprogramm hat ergeben, dass in Schleswig-Holstein keine Radonvorsorgegebiete auszuweisen und keine großflächigen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen sind. Dennoch kann der Referenzwert an einzelnen Punkten überschritten werden. Das Plangebiet liegt in einer Region mit mittleren durchschnittlichen Radon-Konzentrationen in Wohnungen*.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die bestehende Nutzung des Plangebietes für Wohnen und Landwirtschaft fortgesetzt.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der **Siedlungsentwicklung** ist die geplante Maßnahme für das Schutzgut Mensch überwiegend positiv zu bewerten. Mit der Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes sollen die Errichtung von Wohngebäuden, aber auch der Fortbestand von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen in einer nicht festgelegten Nutzungsmischung ermöglicht werden. Mit der Planung wird zum einen die aktuell bestehende Nachfrage nach Wohngrundstücken gedeckt und darüber hinaus eine ortsangemessene Entwicklungsmöglichkeit innerhalb des Siedlungskernes gegeben.

Im Rahmen der Bebauungsplanung soll die Errichtung von Einfamilienhäusern und Doppelhäusern ermöglicht werden, da diese Wohnform aktuell wie auch schon in der Vergangenheit besonders nachgefragt und der dörflichen Siedlungsstruktur angepasst ist. Mit dem Zuschnitt relativ großer Baufenster wird den Grundstückseigentümern ein möglichst großer Spielraum für die Platzierung und Ausrichtung der Gebäude auf dem Grundstück eingeräumt. Die festgesetzten Grundflächen erlauben überdurchschnittlich große, im ländlichen Raum jedoch verbreitete Gebäudegrößen, oder die Realisierung von zwei Gebäuden je Baufenster, sofern die zulässigen Wohneinheiten dadurch nicht überschritten werden.

Die Funktion der zentralen Freifläche als **innerörtliche Grünachse** wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch die bauliche Beanspruchung des Plangebietes gehen nur in geringem Umfang **landwirtschaftliche Nutzflächen** verloren, da überwiegend baulich vorbelastete Flächen

* Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz – Karte „Durchschnittliche Radon-Konzentrationen in Wohnungen (Stand 2006)“

beansprucht werden. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um gering- bis mittelwertige Ertragsstandorte. Die Eingriffserheblichkeit ist somit gering.

In der Bauphase, während der Erschließung des Gebietes und Errichtung der geplanten Gebäude kann es lokal zu baubedingten Staub- und Lärmbeeinträchtigungen kommen, die mit dem Endausbau beendet sind.

In der Betriebsphase handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Mischnutzung aus Wohnen und landwirtschaftlichem Nebenerwerb. Die von einer Wohnnutzung ausgehenden **Emissionen** wie Schall, Licht und Wärme sowie Rückstände von Verbrennung (Motoren, Heizung u.ä.) sowie die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Nebenerwerb) entstehenden Staub-, Geruchs- und Geräusentwicklungen können als belästigend empfunden werden, gelten jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung.

Durch die Bauleitplanung entsteht im Untersuchungsraum in geringem Umfang zusätzlicher **Ziel- und Quellverkehr**. Von einer für die Abwicklung des Verkehrsaufkommens ausreichenden Leistungsfähigkeit der Straßen und Einmündungen wird ausgegangen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Kreisstraße (K 23, Dorfstraße) sowie zwei weiteren Gemeindestraßen. Die im Plangebiet zu erwartenden **Schallimmissionen durch den Straßenverkehr** wurden im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung¹ im September 2022 beurteilt. Zusätzlich zu den für die Bauleitplanung empfohlenen Orientierungswerten der DIN 18005 wurden die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung angewandt. Die Geräuschemissionen wurden unter Berücksichtigung der Topographie, der Verkehrszahlen aus dem Zeitraum 31.05. bis 02.12.2021, der Straßenstruktur und der Geschwindigkeiten ermittelt. Auf Grundlage der berechneten Beurteilungspegel wurde die Lärmausbreitung in Form von Isophonen dargestellt. Die betrachteten Immissionsorte sind exemplarisch im Plangebiet verteilt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im gesamten Plangebiet sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum die Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte für schutzbedürftige Räume in Wohngebäuden und für den Außenbereich eingehalten sind. Die Baufenster liegen alle in den Lärmpegelbereichen I oder II, wobei die reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten der maßgeblichen Straßen sich positiv auf die Schallsituation auswirken. Die erforderliche Qualität der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb eines dörflichen Wohngebietes wird somit ohne Lärmschutzmaßnahmen erreicht.

Westlich des Plangebietes liegt die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Negenharrie. Die zu erwartenden **Schallimmissionen durch den Feuerwehrbetrieb** wurden ebenfalls im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung² im September 2022 beurteilt. Die Beurteilung der Emissionen erfolgte auf Grundlage der TA Lärm [1]. Die Geräuschemissionen wurden unter Berücksichtigung der Topographie und der Auskünfte des Wehrführers zu den Regeleinsätzen im Tageszeitraum sowie gelegentlich nachts auftretender Einsätze ermittelt. Bei den betrachteten Immissionsorten handelt es sich um die nächstgelegenen Wohnnutzungen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für den Regelbetrieb der Feuerwehr ohne Einsatz des Martinhorns im Tageszeitraum die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm [1] deutlich unterschritten werden und keine Konflikte mit schutzbedürftigen Nutzungen entstehen. Bei Einsatz des Martinshorns und im Falle eines nächtlichen Fehlalarms kann es an den gegenüber der Feuerwehr geplanten Wohngebäuden jedoch zu Grenzwertüberschreitungen um bis zu 6 dB(A) kommen. Sofern das Martinshorn erst im Bereich der öffentlichen Straße eingeschaltet wird, sind die Geräusche aufgrund dort geltender Sonderrechte für Feuerwehren durch die Nachbarschaft hinzunehmen. Da es sich bei den nächtlichen Einsätzen um sehr seltene Ereignisse handelt (4 Nachteinsätze in den letzten 11 Jahren) und die Angemessenheit von Rettungseinsätzen gesellschaftlicher Konsens ist, werden die möglichen Lärmauswirkungen auf Grundlage der Sonderfallprüfung nach TA Lärm

[1] als hinnehmbar eingestuft. Als Maßnahme zur Lärmreduzierung wird vom Gutachter ein Abrücken des Baufensters in Baufläche 3 von der Straße nach Osten empfohlen. Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da für das Bauvorhaben in Baufläche 3 schon ein Bauantrag vorliegt. Der B-Plan bildet hier die vorliegende Planung ab. Für die Baufläche 4 wurde aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der Eigentümer und zukünftigen Anwohner im Zuge des Planverfahrens das Baufenster in Richtung Schulstraße erweitert. Die Abgrenzung des Baufensters ermöglicht aber auch weiterhin eine von der Straße abgesetzte Lage der Gebäude auf dem Grundstück. Für die außerhalb des Geltungsbereiches gelegene Feuerwehr können keine Vorgaben gemacht werden. Hier gilt gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz, dass unvermeidbare Geräuschbelastungen durch nicht genehmigungspflichtige Anlagen, wie z.B. die in Negenharrie geplante Absauganlage, entsprechend dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen sind.

Das Plangebiet ist von gleichartigen Nutzungsstrukturen umgeben, so dass Nutzungskonflikte im Grundsatz auszuschließen sind. Einwirkungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden und umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen gelten nicht als erheblich negative Beeinträchtigung. Fünf Hofstellen im Umfeld des Plangebietes und eine innerhalb des Plangebietes sind jedoch aufgrund von **Geruchsemissionen** aus der Tierhaltung (Rinder, Pferde) immissionsschutzrechtlich relevant. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebietes wurde im Juni 2022 eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnung zur Geruchsmission³ erstellt.



Abb. 7: Jahreshäufigkeit von bewerteten Geruchsstunden Landwirtschaftskammer (2022)

Es wurde geprüft, ob die vorgegeben Immissionswerte der TA Luft im Plangebiet eingehalten werden können. Auf Grundlage der erhobenen Daten zu den Tierbeständen und den

Gebäudestrukturen sowie unter Berücksichtigung von Wetterdaten wurde die Geruchshäufigkeit ermittelt, welche in einem dörflichen Wohngebiet, das dem Dorfgebiet hinsichtlich der Geruchsimmissionen gleichgesetzt ist, nicht mehr als 15 % der Jahresstunden betragen darf. Die Ausbreitungsberechnung berücksichtigt einen tierartspezifischen Gewichtungsfaktor, da die Belästigungswirkung der Tierarten unterschiedlich empfunden wird.

Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnung zeigt, dass im direkten Umfeld der Pferdhaltung in der Dorfstraße 31 sowie auf kleinen Teilflächen im westlichen und im nördlichen Randbereich des Plangebietes die zulässige Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden überschritten wird. Betroffen ist ausschließlich das zur Pferdehaltung zugehörige Wohngebäude und somit der Verursacher selbst. Alle anderen Baufenster weisen Geruchshäufigkeiten < 15 % (dörfliches Wohngebiet) auf und erreichen z.T. sogar den Wert für allgemeine Wohngebiete (max. 10 % der Jahresstunden). Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind somit erfüllt. Durch die Planung rückt keine neue Wohnnutzung näher als die schon vorhandene Wohnbebauung an die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte mit Tierhaltung heran, so dass es zu keiner Verschärfung der Situation für die emittierenden Betriebe kommt.

Die im Plangebiet erzeugten **Abfälle** beschränken sich auf den Hausmüll, welcher vom Entsorgungsträger abgeholt und der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt wird. Die Abwasserentsorgung erfolgt zur gemeindlichen Kläranlage. Kapazitätsprobleme entstehen dadurch nicht.

Die **Löschwasserversorgung** über Brunnen ist seitens der Gemeinde gewährleistet. Die Freiwillige Feuerwehr hat darauf hingewiesen, dass bei Gebäudehöhen über 10 Meter aufgrund der begrenzten Rettungshöhe der vorgehaltenen Feuerwehrfahrzeuge (7,20 m) die Rettung von Personen aus höher liegenden Räumen nicht innerhalb der Hilfsfrist gewährleistet werden kann. Gebäude mit Rettungshöhen über 8 Meter dürfen gemäß § 34(3) LBO SH nur errichtet werden, wenn eine entsprechende Ausstattung der Feuerwehr (Hubrettungsfahrzeug/ Drehleiter) besteht.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind auch aus der Umgebung einwirkend auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

Die tatsächliche **Radonexposition** kann nur durch individuelle Messungen ermittelt werden. Das Land Schleswig-Holstein hat eine Radonberatungsstelle eingerichtet. Durch bautechnische Maßnahmen am Gebäude kann die Radonbelastung in Innenräumen reduziert werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend positiv zu bewerten. In der Gemeinde werden im Rahmen der Umnutzung landwirtschaftlicher Hofstellen im Ortskern Flächen für die Entwicklung von Wohnraum planungsrechtlich gesichert. Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte oder auf das Plangebiet einwirkende erhebliche Emissionsbelastungen sind nicht zu befürchten.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44

BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet und das Vorhaben artenschutzrechtlich bewertet.

Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung⁴ von einem Fachbüro durchgeführt. Neben der Auswertung vorhandener Daten erfolgte zur Ermittlung der relevanten Tierarten eine Potenzialanalyse auf der Grundlage einer Übersichtsbegehung im Dezember 2021. Für die Artengruppe der Amphibien und der Brutvögel wurden in 2022 Erfassungen mit mehreren Geländebegehungen durchgeführt. Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Plangebiet und bezieht hinsichtlich der Datenauswertung einen 3 km-Umreis mit ein. Betrachtet wurden die beurteilungsrelevanten Eingriffe durch die geplante Bebauung des Gebietes. Über eine Relevanzprüfung wurden die näher zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen der vorkommenden europäischen Vogelarten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten ermittelt. Für diese Arten wurde im Rahmen einer Konfliktanalyse beurteilt, ob durch die projektspezifischen Wirkfaktoren mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, d.h. Störungen oder Lebensraumverlusten, zu rechnen ist. Die Umsetzung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen wurde in die Beurteilung einbezogen. Die Relevanzprüfung für das gesamte Plangebiet hat ein Potenzial für das Vorkommen von Fledermausarten und von Brutvogelarten (Gehölzbrüter, Halbhöhlenbrüter, Gebäudebrüter) ergeben.

Für die im Rahmen Potenzialanalyse betrachteten **Fledermäuse** wurden im Zuge einer Ortsbegehung die relevanten Gebäude, d.h. das Wohnhaus in der Schulstraße 19 und das südliche Nebengebäude in der Mühlenstraße 3, für die aktuell beurteilungsrelevante Eingriffe geplant sind, auf Quartierpotenzial für heimische Fledermausarten geprüft. Danach weisen beide Gebäude ein Wochenstuben- und Zwischenquartierpotenzial für drei Fledermausarten auf, von denen zwei Arten gemäß Roter Liste ungefährdet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und eine Art (Breiflügelfledermaus) mit einem ungünstigen Erhaltungszustand als gefährdet gilt. Fünf weitere Fledermausarten können im Plangebiet vorkommen. Alle beobachteten Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Innerhalb des Plangebietes weisen weitere Gebäude und eine alte Linde mit Blitzschaden Fledermausquartierpotenzial auf. Diese Strukturen sind jedoch nicht von geplanten Eingriffen betroffen. Der Baum ist als zu erhalten festgesetzt.

Im Rahmen der Amphibienerfassung konnten zwei **Amphibienarten** im Regenrückhaltebecken nachgewiesen werden. Es handelt sich um den Teichfrosch und die Erdkröte, welche nach Bundesnaturschutzgesetz nicht streng geschützt und gemäß Roter Liste ungefährdet sind. Sie gehören nicht zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Von der Gruppe der **Brutvögel** nutzen zwei Arten, die Amsel (Gehölzfreibrüter) und der Hausrotschwanz (Halbhöhlenbrüter, brütet auch an Gebäuden) das Plangebiet als Bruthabitat. Weitere Arten besuchen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Keine der vorkommenden Arten ist streng geschützt oder gefährdet.

Für weitere europäische geschützte Tierarten bzw. Artengruppen (weitere Säugetier- und Amphibienarten, Reptilien, Fische, Käfer Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere sowie weitere Brutvogelarten und Rastvögel) besteht aufgrund der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes bzw. wegen des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen kein Potenzial.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der bestehenden Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Relevante Verbotstatbestände können für die vom Vorhaben betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten durch Abriss- und Bauarbeiten an den Gebäuden und Eingriffe in die Gehölzbestände eintreten, wenn dabei Individuen oder Entwicklungsstadien getötet oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden, oder wenn Arten aufgrund der Störwirkung das Vorhabengebiet verlassen und dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde auf Gruppenniveau eine Konfliktanalyse mit zusammengefasst folgenden Ergebnissen durchgeführt.

Die Gruppenprüfung für die potenziell vorkommenden **Fledermäuse** hat ergeben, dass Verbotstatbestände bei dem Abriss oder Umbau von Gebäuden mit Potenzial für Wochenstubenquartiere eintreten können. Dies betrifft aktuell die o.g. Gebäude, kann in der Zukunft aber auch an anderen Gebäuden relevant sein. Für zukünftige Abrissvorhaben wird eine Prüfung der Quartierseignung im Einzelfall erforderlich. Das Tötungsrisiko bei den Bauarbeiten an Gebäuden mit Potenzial für Wochenstubenquartiere kann durch eine eng gefasste Bauzeitenregelung sowie eine fledermausschonende Abrissmethode und biologische Baubegleitung vermieden werden. Die Quartiereignung betroffener Gebäude ist im Vorwege festzustellen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt hinsichtlich der Tagesverstecke, bei denen es sich nicht um zentrale Lebensstätten handelt, im räumlichen Zusammenhang erhalten und ist im Falle der Beseitigung von Wochenstubenquartieren durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren im räumlichen Zusammenhang im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und mit Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Relevante Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Störungen können ausgeschlossen werden. Es treten für diese Artengruppe somit bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Die im Bebauungsplan berücksichtigten Ausgleichsmaßnahmen kompensieren die aktuell geplanten Eingriffe. Für mögliche zukünftige Eingriffe in den Gebäudebestand sind die ggf. erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Einzelfallprüfungen festzulegen.

Die Gruppenprüfung für die **Brutvögel** hat ergeben, dass das Tötungsrisiko bei der Gehölzbeseitigung und dem Gebäudeabriss durch eine Bauzeitenregelung (Ausschluss der Brutzeiten) sowie die Vergrämung und negative Besatzkontrolle vermieden werden kann. Relevante Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, da keine besonders hervorgehobenen Habitate von dem Eingriff betroffen und Ausweichquartiere im Umfeld vorhanden sind. Es treten für diese Artengruppe somit bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Detaillierte Angaben zur Konfliktanalyse und den erforderlichen Maßnahmen sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Anhang zu entnehmen.

Das Planungsgebiet hat insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Teilen des Gebäudebestandes kommt aufgrund des Lebensraumpotenzials für geschützte

Fledermausarten jedoch eine besondere Bedeutung zu, welche bei Eingriffen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese artenschutzrechtlich relevanten Arten erforderlich macht.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Sommer 2021 erfolgten verschiedene Ortsbegehungen, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7°BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Der Geltungsbereich umfasst ein bebautes Grundstück und drei ehemalige Hofstellen. Die Wohnhäuser der Hofstellen Schulstraße 1 und 19 und das Wohnhaus Mühlenstraße 3 sind weiterhin zu Wohnzwecken genutzt. Auf dem Grundstück Dorfstraße 31 wurde das Wohngebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Teile der Nebengebäude werden weiter oder wieder genutzt. Andere landwirtschaftliche Nebengebäude und baulichen Anlagen, wie Güllebehälter, Siloplaten und Güllelagune, sind ungenutzt und im Abriss bzw. bereits abgerissen (Schulstraße 19, Mühlenstraße 3). Neben dem Gebäudebestand bestehen im Plangebiet Flächenversiegelungen für Zuwegungen und ehemalige Hof- bzw. Betriebsflächen. Im Umfeld der Wohngebäude sind Flächen als Hausgärten angelegt.

Die Baufläche 1 umfasst neben dem bestehenden Wohngrundstück eine Freifläche mit Grünlandnutzung und Gehölzbestand. Die Hofstelle Schulstraße 19 ist in die Bauflächen 2 bis 4 unterteilt, welche somit ausschließlich Siedlungs- und landwirtschaftliche Betriebsflächen beinhalten. Die Bauflächen 5 bis 8 umfassen neben dem Siedlungsbestand der Hofstellen Schulstraße 1 und Dorfstraße 31 in weiten Teilen auch landwirtschaftlich Flächen.

Die landwirtschaftlichen Flächen, welche sich zwischen den Hofstellen und im Umfeld erstrecken, werden als Dauergrünland genutzt. Im zentralen Bereich (Flurstück 21) handelt es sich dabei um Flächen der Moorböden und Anmoorböden nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG), auf denen die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland sowie die Erstanlage einer Entwässerung durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben verboten sind. Der Bereich ist in der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein nicht als Wertgrünland erfasst. Die Ausprägung des Grünlandes ist artenarm.

Im Umfeld der Hof- und Wohngebäude existieren einzelne Laubbäume, Baumgruppen, Obstgehölze und sonstige Gehölzanzpflanzungen. Die vorherrschende Baumart ist die Linde. Viele der Bäume sind aufgrund von Größe, Alter oder Standort als landschafts- und ortsbildprägend einzustufen. Es handelt sich dabei um die Linden auf dem Platz im Verlauf der Dorfstraße, zwei Linden und eine Kastanie in der Dorfstraße 31, die Lindenreihe/ -allee an der Zufahrt zu dem Grundstück Schulstraße 1 sowie zwei weitere etwas abgesetzt davon stehende Linden, die Baumgruppe aus Buchen, Eiche, Linden und Ahorn in der Schulstraße 19 sowie zwei Linden in der Mühlenstraße 3. Diese Bäume haben Stammdurchmesser zwischen 0,70 m und 1,10 m. Weitere Einzelbäume mit kleineren Stammdurchmessern und kleinflächige Gehölzbestände befinden sich vor allem auf den Grundstücken an der Mühlenstraße und im Umfeld des vorhandenen Regenrückhaltebeckens. Das Rückhaltebecken wird an drei Seiten von Weidenaufwuchs gesäumt. Knickstrukturen fehlen innerhalb des

Plangebietes vollständig. Lediglich im Verlauf der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze (Mühlenstraße 3) existiert ein kurzer Knickabschnitt auf dem angrenzenden Grundstück.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung des Plangebietes fortgesetzt. Die vorhandenen Gehölz- und Grünlandstrukturen bleiben mit den bestehenden Randeinwirkungen aus den angrenzenden Nutzungen erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Vorkommen bestandsbedrohter und gefährdeter Arten gemäß Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie sind aufgrund der vorhandenen Nutzung des Plangebietes als Siedlungsfläche und Wirtschaftsgrünland sowie der Habitatausstattung der Biotopstrukturen auszuschließen.

Bei dem an das Plangebiet angrenzenden Knickabschnitt handelt es sich um ein nach Landesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop. Landschaftsbestimmende Einzelbäume bzw. Baumgruppen sind auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 21 Abs. 4 Nr. 3 LNatSchG zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die baulichen Maßnahmen, welche durch den Bebauungsplan ermöglicht werden, führen zu Verlusten von Vegetationsflächen. Betroffen sind vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Grünland bewirtschaftet werden. Aufgrund intensiver Nutzung und artenarmer Ausprägung handelt es sich dabei um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft, für die neben der Kompensation für den Eingriff in Boden, Wasserhaushalt und Landschaft kein gesonderter Ausgleich für entfallende Vegetationsbestände zu berücksichtigen ist. Die Inanspruchnahme von Dauergrünland für die geplanten baulichen Entwicklungen ist nicht vermeidbar, da am Vorhabenstandort im räumlichen Zusammenhang ausschließlich Grünlandstandorte vorliegen.

Die gehölzbestandenen Flächen, bei denen es sich um Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft handelt, sind im Zuge der geplanten Bebauung nicht von direkten Eingriffen betroffen. Die flächigen Gehölzbestände werden als zu erhalten festgesetzt. Und so in ihrem Bestand gesichert. Der außerhalb des Geltungsbereiches existierende, an Baufläche 1 angrenzende Knickabschnitt ist vor fortbestandsgefährdenden Beeinträchtigungen, die vom Plangebiet ausgehen können, zu schützen. Zu diesem Zweck wird ein 3 Meter breiter Saumstreifen entlang des Knicks festgesetzt, in welchem die Errichtung baulicher Anlagen, Veränderungen des Geländenniveaus durch Auffüllungen oder Abgrabungen und konkurrierende Bepflanzungen unzulässig sind. Die aktuell auf der Fläche betriebene Schafweide ist innerhalb des Saumstreifens weiterhin möglich, sofern der Knickbestand vor Verbiss geschützt wird.

Eingriffe in den landschaftsprägenden Baumbestand werden innerhalb des Geltungsbereiches so weit wie möglich vermieden. Die meisten der landschaftsprägenden Bäume werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt und sind bei Abgang zu ersetzen. Einzelne Bäume stehen jedoch so nah am vorhandenen Gebäude, dass ihr Kronenbereich Überschneidungen mit dem exakt am baulichen Bestand geführten Baufenster aufweist. Eine Festsetzung dieser Bäume ist aufgrund der genannten Überschneidung planungsrechtlich nicht möglich und das Problem nicht durch eine Verschiebung der Baugrenze behebbar. Der gesetzliche Schutzstatus der Bäume bleibt davon unberührt. Dies betrifft die Bäume direkt am Wohnhaus in der Schulstraße 19, die beiden Linden in der Mühlenstraße 3 und die Kastanie zwischen den Stallgebäuden in der Dorfstraße 31. Nach derzeitigem Planungsstand sollen die betroffenen Gebäude erhalten bleiben, so dass auch dem Fortbestand der genannten Bäume nichts entgegensteht. Vorhabenbedingte Baum- und

Gehölzbeseitigungen werden somit nicht zwingend notwendig. Im Falle des Ersatzes der Bestandsgebäudes durch Neubauten wären die Bäume aufgrund der Bautätigkeit im Kronen- und Wurzelbereich jedoch voraussichtlich nicht zu halten. Ein potenzieller Verlust der nicht festgesetzten landschaftsbestimmenden Bäume wird daher in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.

Für die private Erschließung der geplanten Bebauung der Baufläche 6 mit drei Einzelhäusern soll die bestehende Zufahrt zur Schulstraße 1 genutzt werden. Die Zufahrt ist auf der Südseite und teilweise auch auf der Nordseite von zu erhaltenden Bäumen gesäumt. Bei der Herstellung der Erschließungsflächen (Zufahrten, Wege, Stellplätze u.a.) sind die Baumstandorte dahingehend zu berücksichtigen, dass Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich der Bäume vermieden werden. Unvermeidbare Eingriffe sind zu minimieren und durch wurzelschonende Ausbauweise zu mindern. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind die möglichen Standorte für Zufahrten gekennzeichnet. Außerhalb der gekennzeichneten Bereiche sind die vorhandenen Baumreihen von Durchwegungen sowie jeglicher Bebauung und Geländeänderung freizuhalten.

Im Rahmen der textlichen Festsetzungen wird festgelegt, dass je neu hinzukommender Wohneinheit ein Laubbaum auf dem Grundstück anzupflanzen ist. Es werden 9 neue Baufenster ausgewiesen, die bis zu 16 neue Wohneinheiten ermöglichen, so dass sich Neuanpflanzung von 16 Bäumen innerhalb des Plangebietes ergeben. Die potenziellen Eingriffe in den Baumbestand (s.o.) werden im Rahmen dieser geplanten Neuanpflanzungen sowie externer Baumpflanzungen im Gemeindegebiet kompensiert.

Die bislang nicht baulich genutzten Flächen der Moorböden und Anmoorböden nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) im Flurstück 21 sowie die nördlich anschließende Grünlandfläche (Flurstück 29/5) werden im Bebauungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen und so dauerhaft gesichert. Ergänzend zur rechtlichen Bindung des DGLG ist im Rahmen der textlichen Festsetzungen eine dauerhafte Grünlandnutzung für den zusammenhängenden Bereich geregelt.

Auf einen Ausbau des bestehenden Regenrückhaltebeckens wird im Rahmen des Entwässerungskonzeptes verzichtet. Durch die Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes können vorhabenbedingte Eingriffe in die entstandenen Vegetationsstrukturen der Uferbereiche des Bestandsbeckens unterbleiben. Betriebsbedingt erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen bleiben davon jedoch unberührt.

Im Rahmen der Gestaltung der Freiflächen auf den entstehenden Wohngrundstücken besteht in Abhängigkeit vom Gestaltungswillen der Eigentümer die Möglichkeit zur Entwicklung artenreicher Vegetationsflächen. Die Anlage der Freiflächen als Kies- oder Schotterflächen, womit sie ökologisch versiegelten Flächen gleichzusetzen wären, wird durch Festsetzung ausgeschlossen. Der weitestgehende Erhalt der Gehölzstrukturen und des Grünlandes im Niederungsbereich trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei.

Das Vorhaben hat mit der potenziellen Beseitigung einzelner Gehölze sowie dem Verlust von Dauergrünland Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Bei überwiegendem Erhalt des Gehölzbestandes und des Grünlandes im Niederungsbereich sowie Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen als wenig erheblich einzustufen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:	53.885 m ²
Landwirtschaftliche Fläche (incl. drei ehem. landwirtsch. Hofstellen und einem ehem. landwirtsch. Lohnunternehmen):	51.380 m ²
Regenrückhaltebecken (incl. Randflächen):	835 m ²
Verkehrsfläche (Straße und Grünfläche):	1.670 m ²

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würden die vorhandenen Flächennutzungen beibehalten werden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:	53.885 m ²
Dörfliches Wohngebiet:	39.660 m ²
Landwirtschaftliche Fläche:	10.200 m ²
Entsorgungsfläche (RRB):	835 m ²
Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Retention):	1.520 m ²
Verkehrsfläche (Straße und Grünfläche):	1.670 m ²

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Plangebiet formal die Umnutzung von rd. 4 ha landwirtschaftlicher Fläche zu Wohnbauflächen im Rahmen eines dörflichen Wohngebietes möglich. Faktisch handelt es sich um eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Hofstellen mit weitgehender Weiternutzung der bestehenden baulichen Substanz. Die reale Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt nur rd. 17.000 m². Die geplante Neubebauung stellt eine Baulückenschließung bzw. Freiflächenbebauung im Siedlungszusammenhang dar.

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 1,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine Wohnbauentwicklung aus. Die Maßnahme ist im Sinne einer Nachverdichtung zu bewerten.

2.1.5 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Bodenkarte (M 1:25.000) handelt es sich im Plangebiet in den etwas höher liegenden, bebauten Bereichen um Pseudogley-Braunerde im nordöstlichen Teil sowie um Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerde im südwestlichen Teil. Im zentralen Bereich, der Teil einer langgestreckten Geländesenke ist, stehen Niedermoorböden an. Im südwestlichen Plangebiet (Schulstraße 19) sind auch Teile des Niedermoorbereiches durch landwirtschaftliche Nebenanlagen (Siloplatten, Wirtschaftsgebäude, Güllelagune) bebaut. Im Übrigen ist der Niedermoorboden landwirtschaftlich genutzt.

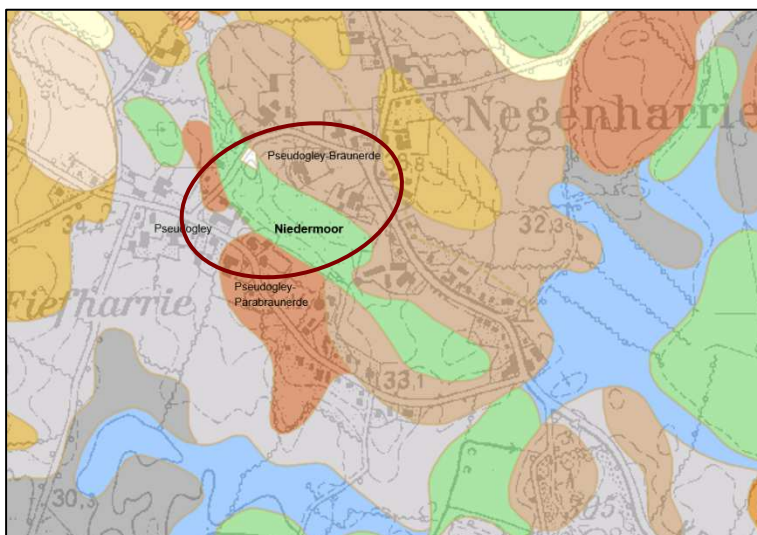


Abb. 8: Auszug aus der Bodenkarte 1:25.000

Eine aktuelle Baugrunduntersuchung liegt für das Plangebiet nicht vor. 1991 ist in Negenharrie eine Baugrunduntersuchung⁵ zur Bestimmung der Durchlässigkeitskoeffizienten des Geschiebemergels durchgeführt worden. Die dafür gewählten Sondierpunkte liegen alle im Verlauf der Straßen. Die Sondierungen haben durchgängig Schluff und Mittelsand in wechselnden Lagen aufgewiesen. Stellenweise wurden auch Einschübe aus Feinsand, Ton und Kies aufgefunden. Angaben zum zentralen Bereich des Plangebietes liegen nicht vor.

In der bodenfunktionalen Gesamtleistung werden die Bodenfunktionen als Lebensraum für natürliche Pflanzen, als Bestandteil des Wasserhaushaltes (bzgl. Wasserrückhaltevermögen sowie Sickerwasserrate), als Bestandteil des Nährstoffhaushaltes, als Filter für eingetragene Stoffe und als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zusammenfassend bewertet. Das südwestliche Plangebiet (Fiefharrie) ist als Siedlungsraum ohne Bewertung erfasst. Dem östlichen Plangebiet wird eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet, wobei die bebauten Flächen wiederum von der Darstellung ausgenommen sind. Der zentrale Niederungsbereich weist eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung auf.

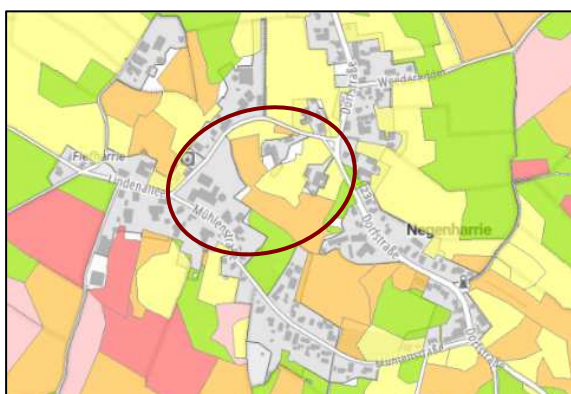


Abb. 9: Zusammenfassende Bodenbewertung
Quelle: Umweltportal Schleswig-Holstein (2023)

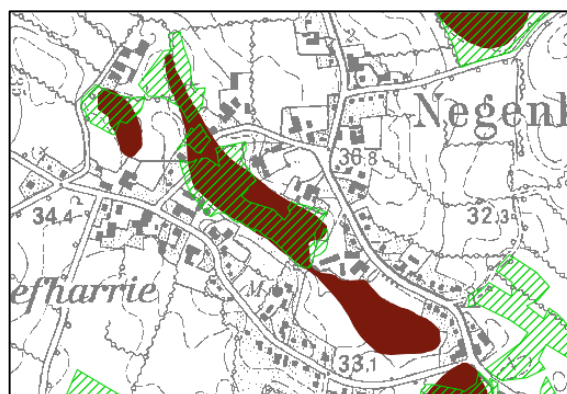


Abb. 10: Niedermoor
Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas (2021)

Über die Funktionen im Naturhaushalt hinaus haben Böden außerdem auf verschiedene Art und Weise Funktionen als Archive der Natur- und Kulturgeschichte. Es erfolgt eine landesweite Erfassung dieser Archivböden, welche sich jedoch noch in Bearbeitung befindet. Erste Ergebnisse sind im Landschaftsrahmenplan dokumentiert. Danach liegen im Plangebiet keine Archivböden vor.

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Ein altlastenverdächtiger Standort liegt in der Mühlenstraße 3 vor. Es handelt sich hier um einen Altstandort, der aufgrund altlastrelevanter ehemaliger Nutzungen (Werkstatt/ Maschinenhalle eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens) in das Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkatasters des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen wurde. Im Rahmen der Prüfung hat sich ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen und möglicher Gefahren für den Menschen ergeben.

Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet gibt es bisher nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Negenharrie nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich innerhalb des Plangebietes keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Bei den mineralischen Böden handelt es sich im Plangebiet um Bodentypen, welche für die Region typisch sind. Der langfristig mittlere natürliche Flurabstand des Grundwassers beträgt mehr als einen Meter. Somit handelt es sich hinsichtlich der Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen hier um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Bei Niedermoor handelt es sich um eine seltenere, aufgrund der speziellen Standortverhältnisse zu schützende Bodenform. Der Bebauungsplan überplant in den Bauflächen 2, 3 und 4 sowie der Fläche für die Regelung des Wasserabflusses dargestellte Niedermoorböden mit baulichen Anlagen.



Abb. 11: Flächen der Moorböden und Anmoorböden nach DGLG

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas (2021)

Es handelt sich dabei um Flächen, welche bislang mit Wirtschaftsgebäuden und Siloplatzen bebaut und als Betriebsflächen befestigt bzw. als Güllelagune versiegelt waren. Das Niedermoor wurde bereits im Rahmen dieser bisherigen Nutzungen durch Bodenaustausch und Auffüllung überformt und ist in seiner ursprünglichen Ausprägung nicht mehr vorhanden. Die übrigen vom Plangebiet umfassten Niedermoorflächen werden als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Es entsteht somit kein baulicher Eingriff in bislang unbebaute Niedermoorböden, so dass kein erhöhter Ausgleichsumfang zu berücksichtigen ist.

Im Sinne der Minimierung des Verlustes von Bodenfunktionen soll die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung oder Überbauung von Boden in Bereiche mit einer geringen bodenfunktionalen Gesamtleistung gelenkt werden. Dies ist im Plangebiet gewährleistet, da die betroffenen Flächen entsprechend gering bewertet sind. Es sind keine Archivböden von dem Vorhaben betroffen.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich mit Neuversiegelungen von Boden für den Wohnhausneubau sowie den Wegebau und die Nebenanlagen auf den privaten Grundstücken zu rechnen. Dem gegenüber stehen umfangreiche Flächenentsiegelungen durch den Rückbau landwirtschaftlicher Anlagen und Nebenflächen. Umfangreiche Bodenbewegungen sind nicht zu erwarten. Es liegen nur geringe Höhenunterschiede vor, so dass für die Baumaßnahmen nicht zwingend Geländeprofilierungen erforderlich werden. Festsetzungen zu Fundamenthöhen erfolgen nicht. Im Rahmen der Geländeprofilierungen zur Herstellung des geplanten Retentionsraumes werden Bodenbewegungen notwendig, welche im Volumen über die genehmigungsfreien 30 m³ hinausgehen.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Da es sich bei den durch Versiegelung und Überformung betroffenen Bodenarten größtenteils um anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig. Im Bereich der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche werden die natürlichen Bodenfunktionen in bestehender Ausprägung erhalten. Durch die Entsiegelung im Bereich der Güllelagune werden die Bodenfunktionen wieder hergestellt.

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs ist der durch das Vorhaben mögliche Versiegelungsumfang festzustellen und zu prüfen, ob darüber hinaus Böden durch Profilierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung betroffen sind. Letzteres wird aufgrund der Höhenverhältnisse nicht erwartet. Der zulässigen Gesamtversiegelung ist der bauliche Bestand gegenüberzustellen und so der Umfang der Neuversiegelungen zu ermitteln. Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich dann am Kompensationserlass (2013). Da es sich im Eingriffsbereich um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz handelt, kann der Eingriff im Falle von Versiegelung durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ausgeglichen werden oder mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5. Für Teilversiegelungen sowie für Bodenauffüllungen und –abgrabungen gilt ein verminderter Ausgleichsfaktor, da ein Teil der Bodenfunktionen erhalten bleibt. Da der Entsiegelungsumfang den Umfang der Neuversiegelung und der Geländeprofilierung übersteigt entsteht bei diesem Vorhaben kein Kompensationsbedarf (vgl. Kapitel 3.3).

Vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes muss von der Gemeinde Negenharrie in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und dem Land für das Grundstück Mühlenstraße 3 eine orientierende Untersuchung und Bewertung der Altlastenrelevanz durchgeführt werden. Ein entsprechendes Baugeologisches Gutachten⁶ wurde im Juli 2022 erstellt

und kommt zu dem Ergebnis, dass der Boden im Bereich der altlastenverdächtigen Gebäude aufgrund des Gehaltes an PAK und Benzo(a)pyren nach LAGA dem Zuordnungswert 2 (Z2) zuzurechnen ist. Es handelt sich also um Boden, welcher nur eingeschränkt mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere zur Sicherung des Grundwassers, eingebaut werden kann. Vom Gutachter wurde als Bemessungsgrundwasserstand die Geländeoberkante angegeben, so dass ein Wiedereinbau des belasteten Bodens vor Ort ausscheidet. Im Falle einer Baumaßnahme mit Bodenaushub ist der anfallende belastete Boden somit auf einer Deponie DK I zu entsorgen.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um naturraumtypische Böden mit einer geringen bodenfunktionalen Gesamtleistung handelt, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, wie die gesamte Ortslage, im Einzugsgebiet des Dosenbek, welcher südlich des Ortes nach Südwesten fließt und bei Neumünster in die Schwale mündet.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes existiert im Rahmen der Ortsentwässerung ein Regenrückhaltebecken (RRB). Das RRB hat einen Überlauf in das Verbandsgewässer 3.12 des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwale-Dosenbek, welches im zentralen Niederungsbereich des Plangebietes verläuft. Bei dem Verbandsgewässer handelt es sich um eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft. Die Verbandsrohrleitung (3.12) bindet südlich der Ortslage an den Dosenbek an. Neben der Ortsentwässerung sind 14,3 ha landwirtschaftliche Fläche an die Verbandsrohrleitung (3.12) angeschlossen.

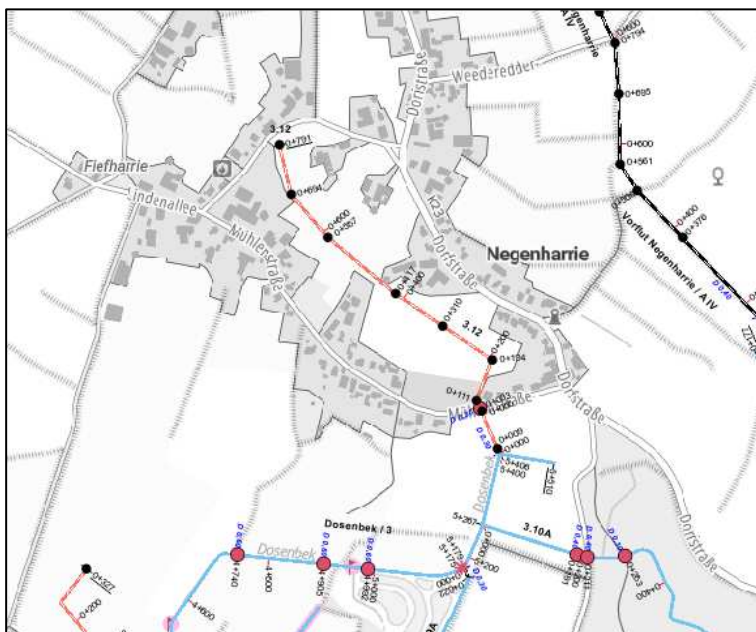


Abb. 12: Auszug aus dem Anlagenverzeichnis (aus DANord)

Das Regenrückhaltebecken (RRB) nimmt derzeit den größten Teil des anfallenden Oberflächenwassers aus den bebauten und befestigten Flächen des Plangebietes auf. Die Grundstücke Schulstraße 1 und 19 sowie Mühlenstraße 3 sind über eine in der Schulstraße und dem an das Plangebiet angrenzenden Teil der Mühlenstraße verlaufende Regenwasserleitung an das RRB angeschlossen. Das Grundstück Dorfstraße 31 ist an den Mischwasserkanal in der Dorfstraße angeschlossen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in der Dorfstraße über den Mischwasserkanal und in der Schulstraße sowie der Mühlenstraße über eine Schmutzwasserleitung zur Kläranlage.

Aktuelle Angaben zu dem örtlichen Grundwasserspiegel liegen nicht vor. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung von 1991 wurden im Straßenverlauf Grundwasserstände zwischen 1,00 m und 3,20 m unter Geländeoberkante festgestellt. Für die in den bebauten Bereichen anstehenden Bodentypen wird in der Bodenkarte die Grundwasserstufe 0 mit einem Flurabstand des Grundwassers >2 m angegeben. In den tiefer liegenden Flächen im zentralen Niedermoorbereich ist mit Grundwasserständen bis an die Geländeoberfläche (Grundwasserstufe 2) zu rechnen.

Die Baugrunduntersuchung von 1991 im Straßenverlauf hat ergeben, dass es sich im untersuchten Bereich um gering durchlässige Böden (Geschiebemergel) handelt. Auf durchlässige Sandlagen, welche dem Geschiebemergel eingeschaltet sind, wird hingewiesen. Eine aktuelle Baugrunduntersuchung für das gesamte Plangebiet liegt nicht vor.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB



Abb. 13: Einzugsgebiet der Ortsentwässerung (A. Reitner, Nov. 2022)

Durch die geplanten baulichen Veränderungen innerhalb des Geltungsbereiches kommt es in der Summe zwar nicht zu einer Erhöhung des Versiegelungsumfanges, es treten jedoch Veränderungen ein, welche die Neubewertung der Entwässerungssituation erforderlich machen. Den möglichen Neuversiegelungen von Freiflächen stehen rechnerisch Flächenentseidelungen gegenüber, welche jedoch eine andere Relevanz im Rahmen der Entwässerung besitzen. So waren z.B. weder die entfallende Güllelagune noch die zurückgebauten

Siloplatzen, welche wegen der stofflichen Belastung des Wassers unter die Schutzwasserentsorgung fallen, an den Regenwasserkanal und das bestehende Rückhaltebecken angeschlossen. Die vorgenannten Bereiche sowie weitere landwirtschaftliche Nebenanlagen liegen/ lagen außerhalb des Einzugsgebietes der Ortsentwässerung.

Anstelle dieser bisher nicht in der Regenwasserbilanz berücksichtigten Versiegelungen treten nun, verteilt über das Plangebiet, neue Flächenversiegelungen, für die eine Regenwasserentsorgung vorzusehen ist. Daraus ergibt sich rechnerisch und real ein erhöhter oberflächlicher Abfluss des Regenwassers. Darüber hinaus haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und Bemessungsgrundlagen für die Entwässerungsplanung seit dem Bau des bestehenden Rückhaltebeckens im Rahmen der Ortsentwässerung verändert, so dass nach heutigen Maßstäben, das Rückhaltebecken schon für die Bestandssituation größer zu dimensionieren und mit einem geregelten Drosselablauf zu versehen wäre. Es ergibt sich somit die Erforderlichkeit zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen der Oberflächenentwässerung.

Gemäß der Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie darf im Rahmen der Bauleitplanung der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsfläche hinsichtlich der Versickerung, der Verdunstung und des Abflusses in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden. Um derartige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutsystems zu minimieren, ist daher eine Regenwasserrückhaltung im Plangebiet vorzusehen, welche den „Wasserwirtschaftlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (Gemeinsamer Einführungserlass des MELUND und des Innenministeriums) genügt.

Das Entwässerungskonzept sieht vor, die Entwässerung der Bestandsanlagen (Gebäude und Nebenflächen) wie bestehend beizubehalten und das Entwässerungssystem so zu erweitern bzw. ergänzen, dass das bei Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aus den baulichen Erweiterungen aufgenommen werden kann.

Die zu erwartenden Grundwasserstände innerhalb des Plangebietes gewährleisten die für Versickerungsanlagen erforderliche Mindestüberdeckung des Grundwassers. Die Realisierung einer Flächen- oder Muldenversickerung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß Baugrunduntersuchung im Plangebiet jedoch nur eingeschränkt möglich, da die anstehenden Böden z.T. eine geringe Versickerungsfähigkeit aufweisen. Das Entwässerungskonzept⁷ sieht somit vor, auch Teile des zusätzlich anfallenden Wassers aus den versiegelten Flächen der Neubebauung abzuführen, das Wasser insgesamt jedoch gedrosselt an die Vorflut abzugeben. Bei der Berechnung der abzuführenden Wassermenge wurde davon ausgegangen, dass Dachflächen von Neubauten und Nebenanlagen von Wohnnutzungen sowie sonstige Nebenanlagen mit gering verschmutztem Wasser wie auch in der Bestandssituation anteilig, z.B. über eine Flächen- oder Muldenversickerung, auf dem Grundstück entwässert werden. Der B-Plan gibt eine entsprechende Empfehlung unter den Hinweisen. Das Plangebiet zeigt ein Gefälle des Geländes von den Außenrändern zum zentralen Niederungsbereich. Der natürliche Oberflächenabfluss erfolgt somit von außen in die Niederung und ist bei entsprechender Grundstücksprofilierung mit für die Flächenentwässerung wirksam, so dass die Umsetzung lokaler Entwässerungsmaßnahmen aufgrund der Standortverhältnisse und der Weitläufigkeit der Grundstücke realistisch erscheint. Weitere Maßnahmen zur Minimierung der abzuführenden Wassermenge sind die verpflichtende Herstellung von Gründächern auf Nebenanlagen und die Festsetzung wasserdurchlässiger Bauweisen für Flächenbefestigungen (Stellplätze, Wegefläche) auf den Privatgrundstücken, welche die Verdunstung und Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort begünstigen.

Das aus dem Plangebiet abzuführende Wasser wird von den Grundstücken über die in der Straße vorhandene Regenwasserleitung dem bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Die neuen Grundstücke bzw. neu zu bebauenden Grundstückseile werden dazu an die Regenwasserleitung angeschlossen. Der vorhandene, ungedrosselte Ablauf des Rückhaltebeckens direkt in das Verbandsgewässer 3.12 entfällt. Die Einleitung des Wassers in die Vorflut erfolgt zukünftig gedrosselt, so dass ein zusätzlicher Retentionsraum als Zwischenspeicher für Abflussspitzen erforderlich wird. Als Retentionsraum wird im östlichen Teil des Flurstücks 15/8 eine Geländemulde mit dem erforderlichen Stauvolumen profiliert. Der Ablauf des Wassers aus dem Rückhaltebecken in den Retentionsraum erfolgt über eine neu zu verlegende Rohrleitung im Flurstück 21. Zu der im Auslaufbereich vorhandenen Birke wird mit der Leitung ein ausreichender Abstand eingehalten, um Leitungsschäden durch Baumwurzeln zu vermeiden. Im Südosten erhält die Retentionsmulde einen Auslauf in das Verbandsgewässer 3.12. Der Auslauf wird mit einer geregelten Drossel einrichtung mit gleichbleibendem Abfluss versehen, welche die Abflussmenge des Wassers auf den landwirtschaftlichen Grundabfluss bzw. einen mit dem WBV abzustimmenden Drosselabfluss begrenzt. Die Retentionsmulde wird auf einer Fläche von rd. 1.100 m² (600 m² Sohlfläche zzgl. Böschungen, berechnet für das fünfjährige Regenereignis) so profiliert, dass sich eine mögliche Stauhöhe von 0,40 m bis 0,50 m ergibt. Die Mulde wird jedoch keine ständige Wasserfüllung aufweisen. Für den Durchfluss wird voraussichtlich an der nordöstlichen Seite zwischen dem Zulauf und dem Ablauf eine ca. 010 m tiefe Fließmulde hergestellt, die vor dem Auslauf etwas aufgeweitet wird. In diesem Bereich wird zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen eine Tauchwand zur Rückhaltung von Leichtstoffen vor dem Auslauf installiert. Die Maßnahme wird erforderlich, weil die Tauchwand des bestehenden Rückhaltebeckens durch die Verlegung des Auslaufes zukünftig umgangen wird. Die Ein- und Auslaufbauwerke sind so zu sichern, dass Menschen und Tiere nicht zu Schaden kommen können. Die Detailplanung der Entwässerungsanlagen und der Hydraulik-Nachweis werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ausgearbeitet und der Wasserbehörde im Rahmen der Beantragung bzw. Änderung der Einleiterlaubnis vorgelegt.

Die für die Retentionsmulde sowie die notwendigen Abstandsflächen und Erschließungsanlagen (3 m breite Zuwegung) notwendige Fläche weist der Bebauungsplan als ‚Fläche für die Regelung des Wasserabflusses‘ mit der Zweckbestimmung ‚Retentionsfläche‘ aus. Für die Erreichbarkeit der Retentionsfläche über das Flurstück 15/8 weist der Bebauungsplan ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Gemeinde aus. Die Gemeinde trifft hinsichtlich der Nutzung, Unterhaltung und Zugänglichkeit entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Flächeneigentümer.

Von der Planungsalternative, anstelle der Neuanlage eines Retentionsraumes das vorhandene Rückhaltebecken zu erweitern und entsprechend der technischen Erfordernisse nachzurüsten, wurde abgesehen, da die Baugrundverhältnisse am Standort ungünstig und Schwierigkeiten bzw. ein erheblicher baulicher Mehraufwand bei der Umsetzung zu erwarten sind.

Im Rahmen des vorgesehenen Entwässerungskonzeptes wird also die Anbindung der Ortsentwässerung an das Verbandsgewässer 3.12 um rund 130 m nach Süden verlegt. Durch die Vorschaltung eines ungedichteten Retentionsraumes wird eine Möglichkeit zur Versickerung und Verdunstung des zwischengespeicherten Wassers geschaffen und damit die Abflussmenge im realisierbaren Umfang reduziert. Die geplante Drosselung des Wasserabflusses entlastet über die erhöhte Verweildauer des Wassers im Retentionsraum und die gleichbleibende Abflussmenge die Vorflut. Im Zuge der Neubebauung soll das anfallende Oberflächenwasser aus der Entwässerung unbelasteter Flächen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten vor Ort verbleiben und innerhalb der Grünflächen verdunstet und

versickert werden. Diese Minimierungsmaßnahmen entlasten die Wasserbilanz. Aufgrund des Anschlusses des gesamten Gebietes an die Ortsentwässerung ergeben sich dennoch gegenüber dem potenziell natürlichen Referenzzustand deutlich verminderte Versickerungs- und Verdunstungswerte sowie ein stark erhöhter Abflusswert (>5% bis <15%), so dass der Wasserhaushalt des Plangebietes als deutlich geschädigt einzustufen ist. Die Grenzwerte für die zulässige Veränderung des Wasserhaushaltes im Rahmen des A-RW 1 Nachweises⁸ zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz werden bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen durch das Vorhaben hinsichtlich des Abflusses nicht eingehalten. Ein großer Teil dieser Belastung geht allerdings bereits auf die Bestandsbebauung zurück. Es sind keine Oberflächengewässer durch die Planung betroffen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen des Bebauungsplanes aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung wird durch die offene Rückhaltung des Regenwassers vor Ort erreicht. Die Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird hinsichtlich der Abflusswerte nicht eingehalten.

2.1.7 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Für den Bereich Neumünster wird eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 11°C mit maximalen Temperaturen von durchschnittlich 20°C im Juli/ August und minimalen Temperaturen von durchschnittlich 2°C im Januar sowie eine mittlere Jahresniederschlagssumme von 800 - 850 mm gemessen. Als Hauptwindrichtung gilt Westsüdwest mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 1 Beaufort, wobei im April die stärksten Winde gemessen werden.

Diese Großklimadaten werden kleinräumig in der Gemeinde durch die großräumigen Moorflächen des Dosenmoores im Südwesten und die Niederungsflächen von Dosenbek und Ovendorfer Bach beeinflusst. Die feuchten Niederungen begünstigen die Kaltluftbildung im Sommer und reduzieren die Frosthäufigkeit im Winter, so dass die jährlichen Temperaturschwankungen geringer ausfallen und die Luftfeuchte dagegen höher ist. Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen führen aufgrund der Versiegelungsanteile dagegen zu einer Erwärmung der Luftmassen. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte und guten Durchgrünung der Siedlungsstrukturen ist dieser Effekt im Untersuchungsgebiet bislang wenig ausgeprägt.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine unmittelbaren Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Bebauungsplan führt im Plangebiet zu einer Verdichtung der Bebauung, welche aufgrund der vorangegangenen Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen des Rückbaus landwirtschaftlicher Nebenanlagen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Flächenversiegelung führt. Die Siedlungsstruktur wird weiterhin der aufgelockerten dörflichen Bebauung

entsprechen. Die zentrale, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grünachse im Bereich des feuchten Grünlandstandortes wird offen gehalten und in seiner klimaaktiven Funktion gesichert. Der vorhandene Baumbestand wird weitestgehend erhalten. Potenzielle Baumbeseitigungen werden durch Ersatzpflanzungen vor Ort kompensiert. Der oberflächliche Regenwasserabfluss wird durch eine offene Regenwasserrückhaltung gemindert. Mit dem Vorhaben sind somit keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima verbunden.

Aufgrund des gleichbleibenden Versiegelungsanteiles sowie der Sicherung der Grünachse und des Baumbestandes innerhalb des Plangebietes werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als nicht erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

2.1.8 Schutzgut Luft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) im August 2010 (zuletzt geändert Oktober 2016) werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die vorangehende 22. BImSchV und 33. BImSchV abgelöst und verschärft. Die Verordnung legt Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen bzw. Zielwerte für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Feinstaub (Partikel PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, bodennahes Ozon sowie Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren fest und definiert Ballungsräume sowie Gebiete für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, in denen ggf. Luftreinhaltepläne aufzustellen sind.

Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Emissionen von Luftschadstoffen entstehen im Plangebiet aktuell im Zusammenhang mit der maschinellen Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen sowie geringe Belastungen aus den Wohnnutzungen. Angrenzend bestehen vergleichbare Belastungen aus der Landwirtschaft, dem Wohnen sowie dem örtlichen Verkehr. Andere, erheblich emittierende Nutzungen sind im Umfeld nicht vorhanden. Aufgrund der landschaftlich geprägten Lage des Gebietes ist von einer geringen Luftschadstoffbelastung des Plangebietes auszugehen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungssysteme im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen und der geringen Vorbelastung jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich

begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Mit Emissionen durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist ländlich und weist eine geringe Siedlungsdichte auf. Die Kulturlandschaft ist im weiträumigen Zusammenhang erhalten und durch den Wechsel von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie das nahegelegene Dosenmoor geprägt. Die Topographie ist leicht bewegt mit insgesamt mäßigen Höhenunterschieden. Im Umfeld Negenharries erstrecken sich die weitläufigen Niederungsbereiche des Dosenbek und des Ovendorfer Baches.

Die Siedlungsstrukturen Negenharries und Fiefharries haben sich entlang der Straßen als einzeilige Bebauung entwickelt. Sie umfassen innerorts elf aktive oder nicht mehr aktive landwirtschaftliche Hofstellen und sind sehr dörflich geprägt. Die beiden Ortsteile sind ringförmig zusammengewachsen und umfassen im Zentrum einen offenen Bereich, der landwirtschaftlich genutzt wird und in seiner Ausprägung als Grünland eine innerörtliche Grünzone mit Sichtbezügen bildet.



Abb. 14: Luftbildaufnahme

aus: DANord 2023

Die Kulturlandschaft im weiteren Umfeld des Ortes ist durch den Ackerbau bestimmt. Die Größen der Ackerschläge variieren und werden durch ein mehr oder weniger engmaschiges Knicknetz unterteilt. Grünlandbereiche treten im direkten Umfeld des Ortes und im Bereich der Dosenbek-Niederung vermehrt auf und weisen eine geringere Knickdichte auf.

Das Plangebiet selbst liegt im nördlichen Teil des Siedlungsringes an der Nahtstelle zwischen den beiden Ortsteilen. Es umfasst ein Wohngrundstück mit Nebengebäuden, die auf ein ehemals ansässiges landwirtschaftliches Lohnunternehmen zurückgehen, und drei nicht mehr aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Während die Gebäude der Hofstelle im westlichen Plangebiet an der Straße liegen und sich in die straßenbegleitende Bebauung einfügen, liegen die Gebäude der beiden Hofstellen im östlichen Plangebiet etwas von der Straße abgesetzt inmitten der bewirtschafteten Grünlandflächen. Die Wohngebäude der beiden Hofstellen in der Schulstraße sind erhalten und werden bewohnt. Das alte Wohngebäude der Hofstelle in der Dorfstraße wurde abgerissen und wird derzeit durch einen Neubau ersetzt. Der Bestand der landwirtschaftlichen Nebengebäude und Nebenanlagen wurde in Teilen abgerissen bzw. zurückgebaut. Einzelne Nebengebäude sind erhalten und werden weiter genutzt. Im direkten Umfeld der Wohngebäude sind Hausgärten angelegt, im übrigen sind die Siedlungsstrukturen in landwirtschaftliche Grünlandflächen eingebettet. Die lockere Gebäudeanordnung und Durchmischung mit landwirtschaftlichen Nutzflächen spiegeln weiterhin den dörflich landwirtschaftlichen Charakter des Plangebietes. Hinsichtlich der Nutzung bildet das Wohnen inzwischen jedoch einen prägenden Aspekt.

Im Geltungsbereich bestimmt ein umfangreicher landschaftsprägender Baumbestand, bestehend aus der Baumgruppe im Straßenverlauf (Lindenplatz) und der Baumreihe (Allee) im Bereich der Hofzufahrt Schulstraße 1 sowie mehreren großen Einzelbäumen und Baumgruppen im Umfeld der bestehenden und ehemaligen Hofgebäude, das Orts- und Landschaftsbild. Der Raum zwischen den Siedlungsstrukturen wird von einer bewirtschafteten Grünlandfläche ohne einfassende oder gliedernde Knickstrukturen eingenommen, so dass insgesamt ein sehr offener Gebietscharakter mit weiträumigen Sichtbezügen besteht.

Das Plangebiet ist überwiegend von Siedlungsstrukturen eingefasst. Im Norden und Südosten besteht Anschluss an landwirtschaftliche Nutzflächen. Teile des Plangebietes bilden zusammen mit den anschließenden Grünlandflächen eine zusammenhängende Grünzone.

Die Umgebung des Plangebietes ist von einer leicht bewegten Topographie geprägt. Innerhalb des Plangebietes liegt das Geländeniveau in den straßennahen, bebauten Bereichen zwischen 34 müNHN und 35 müNHN und fällt von dort ins Zentrum der Fläche auf 32 müNHN ab. Die Niederung im zentralen Bereich bildet einen lokalen Geländetiefpunkt.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Landschaftsbild mit seiner Prägung durch dörfliche Siedlungsstrukturen und landwirtschaftliche Flächen mit offenem Charakter sowie den Baumbestand im Plangebiet erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die vorliegende Bauleitplanung erfährt das Plangebiet eine bauliche Verdichtung und deutlichere Prägung durch die Wohnnutzung. Die ortstypischen Strukturen werden in diesem Rahmen jedoch aufgegriffen. Die hinzukommenden Wohngrundstücke liegen weitestgehend im Straßenverlauf und füllen den Raum zwischen den Bestandsgebäuden. Je nach Ausgestaltung der einzelnen Bauvorhaben wird die bauliche Dichte zukünftig etwa den umliegenden Siedlungsstrukturen entsprechen. Die festgesetzten Grundflächen (bis 400 m²) ermöglichen auch größere Baukörper oder die Realisierung von zwei kleineren Gebäuden

in einem Baufenster. Durch die Begrenzung der maximal zulässigen Wohneinheiten je Baufläche wird eine übermäßige Verdichtung jedoch vermieden. Bei Ausschöpfung der zulässigen Wohneinheiten in einem oder einem Teil der Baufenster muss ein anderes Baufenster ggf. ungenutzt bleiben. Die Spielräume der baulichen Ausgestaltung des Gebietes sind entsprechend relativ groß. Die bisher in Teilen bestehende Offenheit des Gebietscharakters wird durch die hinzukommenden Gebäude eingeschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ist damit jedoch nicht verbunden. Die Kernstrukturen der Hofstellen bleiben für das Ortsbild erhalten und werden durch ortsverträgliche Siedlungsstrukturen ergänzt. Die zentrale Grünachse wird auch weiterhin freigehalten, so dass Sichtachsen erhalten bleiben.

Hinsichtlich der Gebäudegrößen und -gestaltung weist die Gemeinde Negenharrie insgesamt ein vielfältiges Bild auf. Neben der für Schleswig-Holstein typischen, ländlichen Baugestaltung sind inzwischen auch viele Gebäude in abweichender, moderner Architektur entstanden. Für den Bereich des Ortskerns ist jedoch ein Vorherrschen roten und rotbraunen Sichtmauerwerks als Charakteristikum zu erkennen. Dieser Charakter soll durch entsprechende B-Planfestsetzungen zur Fassadengestaltung von Neubauten gesichert werden. Neben der Festsetzung der zulässigen Fassadengestaltung dient auch die Festsetzung von geneigten Dächern (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach) in gedeckten Farben für die Dacheindeckung dem Erhalt des charakteristischen Ortsbildes im Ortskern. Für Nebenanlagen werden Abweichungen zugelassen. Die festgesetzten Gebäudehöhen orientieren sich an den Höhen der Bestandsbebauung und bilden im Falle schon bestehender Baugenehmigungen die darin enthaltenen Vorgaben ab. Es sind weitgehend Gebäude mit zwei Vollgeschossen zulässig. Die baulichen Ergänzungen in den Bauflächen 6 und 7 sind jedoch auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Der prägende Baumbestand des Plangebietes wird weitestgehend erhalten. Die landschaftsbestimmenden Bäume und Baumgruppen sind als zu erhalten festgesetzt. Eine Notwendigkeit zur Beseitigung von Bäumen besteht im Rahmen des Vorhabens nicht. Teile des Baumbestandes können aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu Bestandsgebäuden jedoch im Falle von Änderungen am baulichen Bestand entfallen. Um die durchgrünte Prägung des Plangebietes langfristig zu erhalten sind daher umfangreiche Neuanpflanzungen von Bäumen vorgesehen. Die Standortauswahl für die neu zu pflanzenden Bäume wird den jeweiligen Flächeneigentümern überlassen. Auf die Festsetzung von einfassenden Hecken wird bewusst verzichtet, um den offenen Charakter des Gebietes und seinen Zusammenhang mit der zentralen Niederungsfläche (Grünachse) zu erhalten. Aus demselben Grund wird die Höhe von baulichen Grundstückseinfassungen, welche als Zäune, Steinwände und Hecken oder andere lebende Pflanzen auszuführen sind, auf 1,00 m Höhe für bauliche Einfassungen und 2,00 m Höhe für lebende Pflanzen begrenzt. Für die privaten Grünflächen im straßennahen Bereich der Bauflächen 6 und 7 werden darüber hinaus sichtverstellende Anpflanzungen (z.B. Hecken über 1,00 m Höhe) und Bodenprofilierungen mit einer Höhe von mehr als 1,00 m ausgeschlossen, um den freien Sichtbezug im Umfeld des Lindenplatzes offen zu halten.

Die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung sind als begrünte und regelmäßig gemähte Retentionsmulde geplant. Im Entwurf des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sind geschwungene Böschungen mit wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:4 dargestellt. Bei einer entsprechenden Ausführung kann der Retentionsraum landschaftsgerecht gestaltet werden und sich in die Umgebung einfügen.

Der Bebauungsplan wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper auf das Schutzgut Landschaft aus. Aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Einbindung in die umgebende

Landschaft und das Ortsbild sowie des Erhalts des prägenden Baumbestandes und der Grünachse haben die Neuplanungen keine erheblich beeinträchtigende Wirkung.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen sind von den Planungen nicht betroffen. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde jedoch darauf hingewiesen, dass Objekte betroffen sein könnten, die das Landesamt in den Fokus genommen hat. Eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege liegt bislang nicht vor.

Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet, also einem Bereich, von dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das archäologische Interessengebiet im Plangebiet unberührt.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der vorliegenden Planung wurde durch das Archäologische Landesamt zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 DSchG im Falle relevanter Funde eine Meldepflicht beim Archäologischen Landesamt besteht und die Sicherung der archäologischen Funde zu veranlassen ist. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Planung hat bei Einhaltung der Vorgaben durch das Archäologische Landesamt keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

3.1 SCHUTZMAßNAHMEN

- Der Boden wird außerhalb der einzelnen Bauflächen nicht weiter verdichtet und grundsätzlich nicht verunreinigt.
- Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

(Schutzgut Boden)

3.1.1 Erhalt von Bäumen und Sträuchern:

- Die zum Erhalt festgesetzten **ortsbildprägenden Einzelbäume** sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neupflanzung gleicher Art und mit der Pflanzqualität 'Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 20-25 an diesem Standort zu ersetzen.

Bei vorhabenbedingten Baumaßnahmen im Umfeld der landschaftsprägenden Bäume innerhalb des Plangebietes sind Wurzel- und Traufbereich der Bäume wirksam und dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu deren Schutz die Vorschriften der DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', der RAS-LG4 'Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen' und der ZTV-Baumpflege 'Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege' bei der Bauausführung zwingend zu beachten.
- In der **Baufläche 6** ist eine Querung der zu erhaltenden **Baumreihe** mit Wegebaumaßnahmen zur Erschließung der Grundstücke nur an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen zulässig. Nicht vermeidbare Flächenbefestigungen für Zufahrten/ Wege im Wurzel- und Traufbereich zu erhaltender Bäume sind in wassergebundener Bauweise auszuführen. Es ist eine wurzelschonende Bauweise zu berücksichtigen.
- Die zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neupflanzung von Laubgehölzen zu ersetzen.

(Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ Landschaft/ Klima)

3.1.2 Schutz des angrenzenden Knicks:

- Der in Baufläche 1 auf dem Nachgrundstück vorhandene Knickabschnitt ist vor fortbestandsgefährdenden Maßnahmen wie Verdichtung des Bodens, Eingriffen in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkungen zu schützen. Innerhalb des in der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Saumstreifens sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art und Lagerplätze sowie Bepflanzungen, die mit dem Knickbewuchs konkurrieren, nicht zulässig. Während der Bautätigkeit sind Eingriffe ggf. durch frühzeitig zu setzende Schutzzäune zu unterbinden.

(Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ Landschaft/ Klima)

3.1.3 Erhalt von Dauergrünland:

- Die landwirtschaftlichen Flächen in den Flurstücken 21 und 29/5 sind zum Schutz der vorkommenden Niedermoorböden, des Wasserhaushaltes und des Klimas

sowie zum Erhalt des bestehenden Grünzuges als Dauergrünland zu bewirtschaften und keiner verstärkten Entwässerung zu unterziehen.

(Schutzgut Boden/ Wasser/ Landschaft/ Klima)

Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen:

- Die baubedingte Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter von Eingriffen freizuhalten. (entspricht der gesetzlichen Schutzfrist)
- Der Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen darf nur in der Zeit zwischen 01.12. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der Gebäudebrüter sowie die Aktivitätszeit der Fledermäuse (Wochenstuben- oder Tagesquartiere) von Eingriffen freizuhalten.
- Ist dieser Zeitraum für Gebäudearbeiten nicht einzuhalten,
 - o muss für Abrissarbeiten zwischen dem 01.03. und 30.11. gemäß den Vorgaben des Artenschutzgutachtens ein fledermausgeeigneter Rückbau mit biologischer Baubegleitung erfolgen.
 - o muss für Abrissarbeiten zwischen dem 01.03. und 30.09. zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen vor dem 01.03. (Beginn der Vogelbrutzeit) eine Vergrämung durch Entfernung geeigneter Brutstrukturen mit negativer Besatzkontrolle durch Umweltbaubegleitung vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

(Schutzgut Tiere)

3.2 MINIMIERUNGSMABNAHMEN

- Durchgrünung des Plangebietes durch Erhalt von Bäumen und Gehölzstreifen sowie Neuanpflanzung von Bäumen in Zuordnung zu den neu entstehenden Wohneinheiten (vgl. 3.3.1).
(Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Landschaft/ Klima)
- Ausschluss von unbepflanzten, mit Folie oder Vlies unterlegten Kies-, Stein-, Split- und Schotterflächen zur Freiflächen- bzw. Gartengestaltung außerhalb der baulich genutzten Grundstücksflächen.
(Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Klima/ Landschaft)
- Die Ableitung des Oberflächenwassers aus den bislang an das bestehende Rückhaltebecken angeschlossenen privaten Flächen sowie der neu hinzukommenden, abflussrelevanten Grundstücksflächen erfolgt weiterhin in das bestehende, dauerhaft wasserführende Regenrückhaltebecken. Das zusätzlich benötigte Stauvolumen wird durch die Anlage eines nachgeschalteten Retentionsbeckens mit gedrosselter Abgabe an die Vorflut geschaffen. Verunreinigungen des Vorfluters werden durch die Installation einer Tauchwand im geplanten Retentionsbecken vermieden.
(Schutzgut Wasser)
- Die Böschungen des erforderlichen Retentionsbeckens sind in einer geschwungenen Uferlinie mit wechselnd geneigten Uferböschungen (1:2 bis 1:5) zu profilieren.
(Schutzgut Landschaft/ Wasser)
- Das Niederschlagswassers aus Dachflächen von Neubauten und Nebenanlagen von Wohnnutzungen sowie sonstigen Nebenanlagen mit gering verschmutztem Wasser soll soweit möglich auf dem Grundstück verbleiben (lokale Versickerung und Verdunstung über Grünflächen oder Entwässerungsanlagen). Der B-Plan

enthält im Teil B einen entsprechenden Hinweis, trifft jedoch keine regelnde Festsetzung.

(Schutzgut Wasser/ Klima)

- Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind zur Abflussminimierung mit einem Gründach herzustellen.
(Schutzgut Wasser/ Klima)
- Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze und Zufahrten zur Abflussminimierung mit versickerungsfähigem Material herzustellen (z.B. mit Versickerungsfähigen Pflaster, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster). Der Versiegelungsgrad darf höchstens 50 % betragen.
(Schutzgut Wasser/ Klima)
- Zum Erhalt des offenen Gebietscharakters werden die zulässigen Höhen Grundstückseinfassungen zur Straße und zur Landschaft/ Niederung auf 1,00 m beschränkt. Es sind Zäune, Steinwände, Hecken und andere lebende Pflanzen zulässig, wobei Hecken und andere lebende Pflanzen abweichend eine Höhe von 2,00 m erreichen dürfen. Für die privaten Grünflächen im straßennahen Bereich der Bauflächen 6 und 7 werden auch sichtverstellende Anpflanzungen (z.B. Hecken über 1,00 m Höhe) und Bodenprofilierungen mit einer Höhe von mehr als 1,00 m ausgeschlossen.
(Schutzgut Landschaft/ Ortsbild)
- Die Anlage der Grundstückseinfassungen zur Niederung muss auf dem vorhandenen Geländeniveau erfolgen. Geländeauffüllungen mit steilen Böschungen oder baulichen Geländeabfangungen zur angrenzenden Niederungsfläche sind unzulässig.
(Schutzgut Landschaft/ Ortsbild)
- Die Höhenfestsetzungen für die Gebäude orientieren sich am Bestand bzw. bereits erteilten Baugenehmigungen und sind so gewählt, dass die geplanten Gebäude die Höhen der bestehenden Hofgebäude nicht überschreiten, sondern größtenteils mit geringerer Höhe festgesetzt sind.
(Schutzgut Landschaft/ Ortsbild)
- Zum Schutz des Ortsbildes werden hochglänzende Dacheindeckungen ausgeschlossen und die Farbauswahl auf gedeckte Farben sowie Reet- und Gründächer beschränkt. Zulässig sind nur geneigte Dachformen. Die Fassaden der Wohngebäude sind in rotem oder rotbraunem Sichtmauerwerk herzustellen. Im Giebelbereich ist Holz als Fassadenmaterial zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf den Dachflächen zulässig, dürfen aber nicht aufgeständert werden oder die Dachfläche überragen.
(Schutzgut Landschaft/ Ortsbild)

3.3 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich am Kompensationserlass (2013) sowie an den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017).

Folgende Maßnahmen werden zur Kompensation der vorgenannten, nicht vermeidbaren Eingriffe durchgeführt:

**Eingriff – Schutzgut Boden/ Arten und Lebensgemeinschaften/ Wasser
 Beeinträchtigung durch Versiegelung bisher unversiegelter Bodenflächen**
Versiegelung:

Baulich nutzbare Grundstücksflächen:

Baufläche 1:

Bebaubare Fläche gem. festgesetzter GR	855 m ²
zzgl. festgesetzter Flächenumfang Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	1.400 m ²
abzgl. bestehender Flächenversiegelungen (Gebäude und Nebenanlagen)	- 2.100 m ²
Neuversiegelung:	155 m²

Baufläche 2:

Bebaubare Fläche gem. festgesetzter GR	1.400 m ²
zzgl. festgesetzter Flächenumfang Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	1.300 m ²
abzgl. bestehender Flächenversiegelungen (Gebäude und Nebenanlagen)	- 3.480 m ²
Entsiegelung:	- 780 m²

Baufläche 3:

Bebaubare Fläche gem. festgesetzter GR	400 m ²
zzgl. festgesetzter Flächenumfang Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	450 m ²
abzgl. bestehender Flächenversiegelungen (Gebäude und Nebenanlagen)	- 1.620 m ²
Entsiegelung:	- 770 m²

Baufläche 4:

Bebaubare Fläche gem. festgesetzter GR	400 m ²
zzgl. festgesetzter Flächenumfang Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	400 m ²
abzgl. bestehender Flächenversiegelungen (Gebäude und Nebenanlagen)	- 1.860 m ²
Entsiegelung:	- 1.060 m²

Baufläche 5:

Bebaubare Fläche gem. festgesetzter GR	680 m ²
zzgl. festgesetzter Flächenumfang Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	400 m ²
abzgl. bestehender Flächenversiegelungen (Gebäude und Nebenanlagen)	- 1.130 m ²
Entsiegelung:	- 50 m²

Baufläche 6:

Bebaubare Fläche gem. festgesetzter GR	1.000 m ²
zzgl. festgesetzter Flächenumfang Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	1.100 m ²
abzgl. bestehender Flächenversiegelungen (Gebäude und Nebenanlagen)	- 550 m ²
Neuversiegelung:	1.550 m²

Baufläche 7:

Bebaubare Fläche gem. festgesetzter GR	1.010 m ²
zzgl. festgesetzter Flächenumfang Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	1.450 m ²
abzgl. bestehender Flächenversiegelungen (Gebäude und Nebenanlagen)	- 1.090 m ²
Neuversiegelung:	1.370 m²

Baufläche 8:

Bebaubare Fläche gem. festgesetzter GR	400 m ²
zzgl. festgesetzter Flächenumfang Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	500 m ²
abzgl. bestehender Flächenversiegelungen (Gebäude und Nebenanlagen)	- 1.480 m ²
Entsiegelung:	- 580 m²

Fläche für die Regelung des Wasserabflusses:

Rückbau Güllelagune (anteilig, Teilflächen in BFL 2 u.4 berücksichtigt)	- 535 m ²
Entsiegelung:	- 535 m ²

Entsiegelung gesamt: **- 700 m²**

Die baulichen Veränderungen innerhalb des Geltungsbereiches führen nicht zu einer Erhöhung des Versiegelungsumfanges, so dass sich kein Ausgleichserfordernis ergibt.

Teilversiegelung/ Bodenbewegung:

Retentionsfläche (Regenrückhaltung): 1.520 m²

Bodenbewegung für Profilierung: rd. 1.100 m²

Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen **1: 0,3**
 Ausgleichserfordernis, rechnerisch: **330 m²**

Dem Ausgleichsbedarf von 330 m² für die Bodenbewegungen steht im Plangebiet als Kompensation eine Entsiegelung von 700 m² gegenüber, so dass sich kein zusätzliches Ausgleichserfordernis ergibt.

Der verbleibende Entsiegelungsüberhang von 370 m² ist nicht für externe Vorhaben anrechenbar. In der Gesamtbewertung wird die Bilanz des Vorhabens mit dem Entsiegelungsüberhang als ausgeglichen angesehen.

**Eingriff – Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/ Landschaft
 Beeinträchtigung durch entfallende Bäume**

Potenziell entfallende landschaftsbestimmende Bäume:

Baum	Stammumfang	erforderlicher Ersatz
Tilia cordata	3,10 m	5 Stck
Tilia cordata	3,50 m	6 Stck
Acer saccharinum	3,70 m	6 Stck
Tilia cordata	2,50 m	4 Stck
Tilia cordata	2,10 m	3 Stck
Aesculus hippocastanum	2,80 m	4 Stck
Baumersatz		28 Stck

Als Kompensationsmaßnahme für die vorgenannten Eingriffe werden innerhalb und außerhalb des Plangebietes **28 Laubbäume** angepflanzt.

3.3.1 Anpflanzungen von Laubbäumen (intern):

Innerhalb des Plangebietes sind in Korrelation zu den neu entstehenden Wohneinheiten **16 Laubbäume** zu pflanzen. Der B-Plan weist den bestehenden Hofstellen, welche jeweils mehrere Bauflächen umfassen, eine maximale Zahl zusätzlicher Wohneinheiten zu. Den einzelnen oder zusammengefassten Bauflächen ist die Anzahl der zu pflanzenden Bäume entsprechend der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten zugeordnet:

Baufläche 1: (Bestand: Mühlenstraße 3)	Neuanpflanzung von 2 Bäumen
Bauflächen 2, 3, und 4 (Bestand: Schulstraße 19)	Neuanpflanzung von insgesamt 6 Bäumen
Bauflächen 5 und 6 (Bestand: Schulstraße 1)	Neuanpflanzung von insgesamt 4 Bäumen
Bauflächen 7 und 8 (Bestand: Dorfstraße 31)	Neuanpflanzung von insgesamt 4 Bäumen

Die Baumstandorte sind innerhalb der Baufläche bzw. der jeweils zusammengefassten Bauflächen frei wählbar, müssen jedoch einen ausreichenden Entwicklungsraum auf dem Grundstück und langfristigen Fortbestand jedes einzelnen Baumes gewährleisten. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ein Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss ist vorzusehen. Es ist eine Auswahl folgender Arten zu verwenden:

Artenauswahl:	Tilia spec. Quercus robur Aesculus spec. Fagus sylvatica Prunus avium Acer spec.
Pflanzqualitäten:	Solitähochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, 18-20

3.3.2 Anpflanzungen von Laubbäumen (extern):

Innerhalb des Gemeindegebietes werden auf dem Flurstück 26/5, Flur 4, Gemarkung Negenharrie **12 Laubbäume** in Gruppen und Einzelstellung angepflanzt. Die Baumstandorte sind entsprechend der Darstellung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Entwurf) so zu wählen, dass ein ausreichender Entwicklungsraum und langfristiger Fortbestand der Solitär-bäume und Baumgruppen gewährleistet sind. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ein Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss ist vorzusehen. Es ist eine Auswahl folgender Arten zu verwenden:

Artenauswahl:	Quercus robur Quercus petraea Carpinus betulus Tilia cordata Acer campestre Fraxinus excelsior Prunus avium
Pflanzqualitäten:	Solitähochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, 16-18

Eingriff – Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Beeinträchtigung durch entfallende Fledermausquartiere

Durch die geplanten Abrissarbeiten gehen Fledermausquartiere für drei potenziell betroffene Fledermausarten verloren

Das Ausgleichsverhältnis beträgt 1:5

Zwergfledermaus	5 Stck
Mückenfledermaus	5 Stck
Breiflügel-fledermaus	5 Stck
Ersatzquartiere gesamt:	15 Stck

Als Kompensationsmaßnahme für die vorgenannten Eingriffe werden im räumlichen Zusammenhang **15 Fledermaus-Ersatzquartiere** geschaffen.

3.3.2 Installation von Fledermaus-Ersatzquartieren:

Die Auswahl der geeigneten Kästen und Hangplätze sowie die Installation sind durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten. Die Vorgaben des Artenschutzgutachtens sind zu beachten. Es werden Modellbeispiele aufgezeigt.

Die Quartierkästen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Material: langlebiger Holzbeton
- selbstreinigend
- ein Teil der Kästen muss innen mit Holz ausgestattet sein
- unterschiedliche Spaltenquartiere, um ein breites Spektrum an klimatisch unterschiedlichen Quartieren vorhalten zu können
- nicht in Brutvogelkonkurrenz stehend
- kein Durchzug in den Spalten
- Hangplatz im Windschatten mit Ausrichtung nach Ost bis Süd, wenn möglich hin zu potenziellen Flugstraßen (z.B. Waldrand, Knick)
- Keine Gehölze oder andere Hindernisse vor Kästen, die den Einflug erschweren
- Hanghöhe von mindestens 3 m, üblicherweise unter dem Dach

Auszug Artenschutzrechtliche Bewertung (GFN, 2022)

4. PLANUNGALTERNATIVEN

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Die Gemeinde Negenharrie hat 2021 ein Ortsentwicklungskonzept (OEK)⁹ erstellen lassen, um Innenbereichspotenziale zu ermitteln und ggf. nutzbar zu machen, mögliche Flächen zur Siedlungsentwicklung zu bewerten und langfristige Entwicklungsziele der Gemeinde zu formulieren. Im Rahmen von Bestandserhebungen, Bürgerbefragungen und Abstimmungen mit der Gemeindevertretung sowie rechtlicher Einordnung wurden die Grundlagen zur Bewertung der Entwicklungspotenziale zusammengetragen. Dabei hat sich herausgestellt, dass in der Gemeinde sowohl Innenbereichspotenziale in Form von Baulücken und Umnutzungspotenzialen als auch städtebaulich geeignete Erweiterungsoptionen im Außenbereich bestehen.

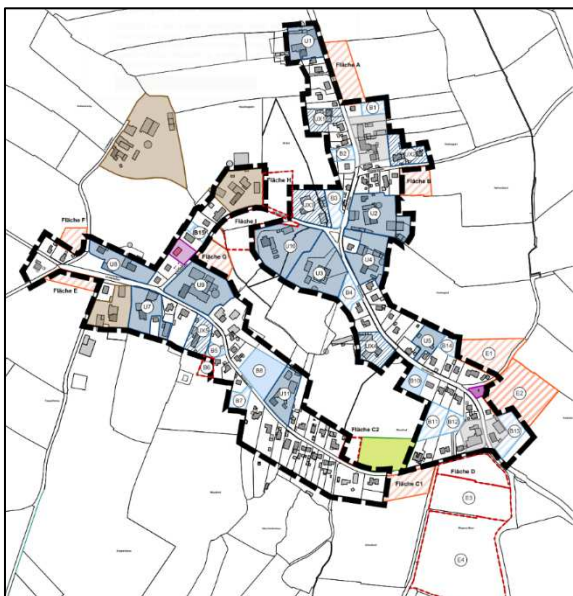


Abb. 15: Flächenpotenziale gem. OEK

Sowohl die befragten Bürger als auch die Gemeindevertretung streben vorrangig die Entwicklung von Leerstand, Baulücken und Umnutzungspotenzialen an. Zusätzliche Baugebiete werden eher als mittel- und langfristige Entwicklungsmöglichkeiten, z.T. außerhalb des aktuellen Planungshorizontes (LEP) gesehen. Unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit bzw. des Bauwillens der Flächeneigentümer wurde die Priorisierung der Potenzialflächen für eine bauliche Entwicklung ermittelt.

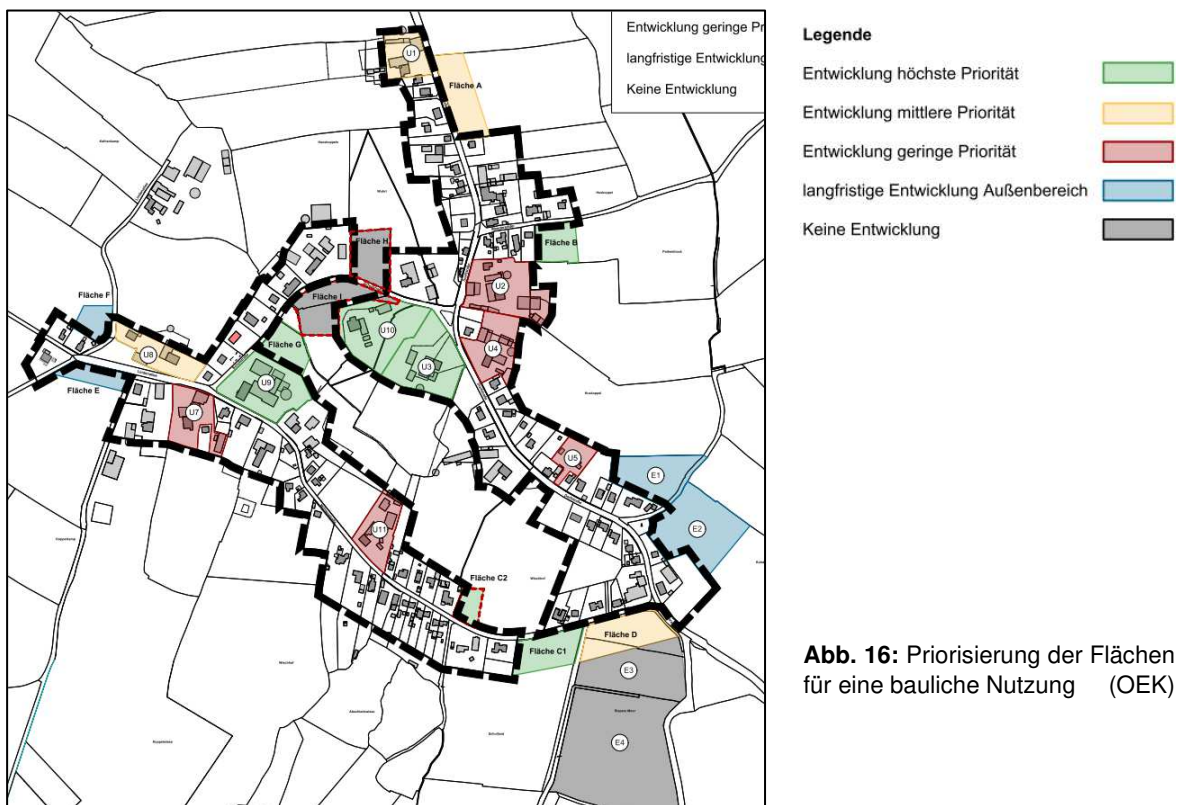


Abb. 16: Priorisierung der Flächen für eine bauliche Nutzung (OEK)

Danach erhielten die drei Hofstellen im Ortskern, auf denen der landwirtschaftliche Betrieb eingestellt wurde, sowie zwei Flächen im Außenbereich die höchste Priorität. Unter der Prämisse der Innenentwicklung vor Außenentwicklung sowie angesichts des Wunsches der Bevölkerung und der Gemeindevertretung, den wesentlichen Gebäudebestand der Hofstellen im Ortskern für das Ortsbild zu erhalten, wurde einer Bauleitplanung für die Umnutzung der zentralen Hofstellen der Vorrang für eine zeitnahe Siedlungsentwicklung eingeräumt und der Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden B-Plan Nr. 1 gefasst. Die Einzelheiten der Datenerhebung und -bewertung sind dem Ortsentwicklungskonzept zu entnehmen.

4.2 PLANUNGALTERNATIVEN

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden nicht betrachtet. Ziel der Planung war von Beginn an, im Umfeld des Siedlungsbestandes bauliche Entwicklungen im Rahmen eines dörflichen Wohngebietes zu ermöglichen und der vollzogenen Verschiebung des Nutzungsschwerpunktes von der Landwirtschaft zum Wohnen Rechnung zu tragen. Zwischenzeitlich wurde von der Gemeinde die Idee, im Bereich der Baufläche 1 eine Kindertagesstätte anzusiedeln, auf Machbarkeit geprüft. Das Vorhaben war jedoch nicht realisierbar, so dass diese Planungsalternative wieder verworfen wurde.

Im Verlauf der Planung wurden die angedachten Baufenster sowie die Geltungsbereichsgrenze mehrfach leicht modifiziert. Dabei sind die Entwicklungsvorstellungen der

Flächeneigentümer in die Planung eingeflossen. Bereits projektierte Bauvorhaben wurden im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.
Gegenüber dem Planungsstand zur vorgezogenen Beteiligung (Scoping) hat sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes leicht reduziert und im westlichen Teil des Plangebietes ein veränderter Zuschnitt der Bauflächen und Baufenster ergeben.



Abb. 17: Planungsstand zum Scoping B2K dn/ing (Sept. 2021)

Das Flurstück 15/10 im östlichen Teil an der Dorfstraße wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da für diese Fläche bereits über die Innen- und Ergänzungssatzung Baurecht besteht und sich somit kein Planungserfordernis ergibt.

Im Westen wurden die Bauflächen (BFL) 1 und 2 zur BFL 1 zusammengefasst und die BFL 3 und 4 in die BFL 2, 3 und 4 neu aufgeteilt. Die Baufenster im Verlauf der Schulstraße wurden z.T. zusammengefasst und erweitert. Die weiter zurückliegenden Baufenster im Niederungsbereich sind dagegen entfallen. Hier im Bereich der noch zurückzubauenden Güllelagune sieht der vorliegende Bebauungsplan stattdessen eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Retention) vor.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung einer Retentionsfläche hat sich im Rahmen der Entwässerungsplanung ergeben. Der auf Grundlage der B-Planfestsetzungen und aktueller Rechtsnormen ermittelte, Oberflächenabfluss des Regenwassers aus dem Plangebiet kann durch das Regenrückhaltebecken der bestehenden Ortsentwässerung nicht mehr vollständig aufgenommen werden, da die Aufnahmekapazität des Beckens bereits vollständig ausgeschöpft ist. Von einer Erweiterung des vorhandenen Rückhaltebeckens wurde abgesehen, da die Baugrundverhältnisse am Standort ungünstig sind und Realisierungshemmnisse bestehen. Somit entschied man sich für die Ergänzung eines zusätzlichen Retentionsraumes zur Aufnahme des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen. Zunächst wurde in Betracht gezogen, den nötigen Retentionsraum durch Herstellung eines

offenen Gewässerlaufes mit Aufweitung im Bereich des Flurstücks 21, ggf. auch durch Öffnung des verrohrten Verbandsgewässers, zu schaffen. Diese Planungsalternative wurde jedoch aus verschiedenen Gründen verworfen. Im Bereich der Niederung handelt es sich um Flächen der Moorböden und Anmoorböden nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG), auf denen die Erstanlage einer Entwässerung durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben verboten sind. Im Falle der Nutzung des Flurstücks 21 wäre ein bislang nicht überformter Bereich dieser Niederung von umfangreicheren baulichen Eingriffen betroffen. An dem gewählten Standort im Flurstück 15/8 besteht dagegen eine Vorbelastung durch bauliche Anlagen und Bodenbefestigungen, die im Zuge der Maßnahme zurückgebaut werden. Die erwogene Öffnung des Verbandsgewässers würde einen Gewässerausbau darstellen, welcher bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen wäre. Mit der vorliegenden Planung können größere Eingriffe im Bereich der Moorbodenkulisse vermieden und auf den Gewässerausbau und das damit verbundene Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Die Sicherung der zentralen Freifläche bzw. Grünachse des Plangebietes und ihr Fortbestand als Grünlandfläche ist als Planungsziel im gesamten Planungsverlauf unverändert geblieben. Zwischen dem Flurstück 21 und dem Flurstück 20 wurde die Geltungsbereichsgrenze jedoch begradigt, da sich für das Flurstück 20 zur Erreichung dieses Zieles kein Planungserfordernis ergibt.

5. STÖRFALLRELEVANZ

Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegenzuwirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhandener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stätten mit erhöhtem Publikumsverkehr.

Die EU-Richtlinie wurde mit dem § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Achtungsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Der Bebauungsplan Nr. 1 weist Wohnnutzungen aus. Dabei handelt es sich um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Im Umkreis von 2 km befinden sich keine Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung. Somit entfällt die Detailprüfung.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für die Umweltprüfung wurden die beim Amt Bordschholm und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedenen Ortsbesichtigungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Für die Themenbereiche Schall und Geruchsimmissionen, Artenschutz, Altlasten, Baugrund und Entwässerung wurden Gutachten oder Fachplanungen erstellt, ausgewertet und berücksichtigt.

Die Bodenfunktionsbewertung ist den verfügbaren Daten des Umweltportals SH entnommen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

6.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gem. § 4c BauGB Aufgabe der Gemeinde. Die im Planungsprozess erkennbaren Risiken für die betroffenen Schutzgüter wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Besondere, über die fachgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

Sollten den am Bauleitplanverfahren beteiligten Fachbehörden Erkenntnisse hinsichtlich weiterer erheblicher, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen vorliegen, sind diese gem. § 4(3) BauGB verpflichtet, die Gemeinde darüber zu unterrichten, so dass die Gemeinde ggf. weitere Maßnahmen zur Überwachung bzw. Abhilfe ergreifen kann.

Einzelne Verpflichtungen zur Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes sowie der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sollen in städtebauliche Verträge mit den Einzeleigentümern aufgenommen werden.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes sollen im Rahmen der Umnutzung ehemaliger Hofstellen im Dorfkern Teile des baulichen Bestandes gesichert und im ortsangemessenen Rahmen die Errichtung von weiteren Wohnhäusern sowie der Fortbestand einer Pferdehaltung ermöglicht werden. Durch regelnde Festsetzungen soll dabei die Wahrung des Ortscharakters gewährleistet werden.

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden Vorbelastung nur gering durch das Planungsvorhaben betroffen. Die potenziell möglichen Baumbeseitigungen werden durch Neuanpflanzungen von Bäumen innerhalb

des Geltungsbereiches sowie auf einer externen Fläche im Gemeindegebiet kompensiert. Artenschutzrechtliche Belange werden in Form von Erhaltungsgeboten für Bäume und Bauzeitenregelungen sowie Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in baulichen Bestand mit Quartierpotenzial für Fledermäuse berücksichtigt.

Die Schutzgüter Boden und Wasser sind durch Neuversiegelungen und Bodenbewegungen für die Profilierung des Retentionsraumes betroffen, denen jedoch in entsprechendem Umfang Flächenentsiegelungen gegenüberstehen. Für die im Bereich Boden durch Überbauung, Versiegelung oder Bodenbewegungen ausgelösten Eingriffe werden somit keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden durch die Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes für das anfallende Oberflächenwasser und die Drosselung des Abflusses in die Vorflut minimiert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch können hinsichtlich der Schaffung von Wohnraum in der Gemeinde als überwiegend positiv eingestuft werden. Mit Verkehrsbeeinträchtigungen wegen des veränderten Ziel- und Quellverkehrs ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung nicht zu rechnen. Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten Wohnbebauung durch Immissionsbelastungen sind nicht zu erwarten. Sowohl die Schallimmissionen durch den Regelbetrieb der benachbarten Feuerwehr als auch die Geruchsmissionen aus bestehenden Tierhaltungsbetrieben außerhalb und innerhalb des Plangebietes unterschreiten die zulässigen Bemessungsgrenzen. Durch die Planung rückt keine neue Wohnnutzung näher als die schon vorhandene Wohnbebauung an die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte mit Tierhaltung heran, so dass sich für die emittierenden Betriebe keine vorhabenbedingten Einschränkungen ergeben.

Auf das Schutzgut Landschaft haben die möglichen Baumaßnahmen Auswirkungen. Die bisher in Teilen bestehende Offenheit des Gebietscharakters wird durch die hinzukommenden Gebäude eingeschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ist damit jedoch nicht verbunden. Die Kernstrukturen der Hofstellen sowie der prägende Baumbestand bleiben für das Ortsbild erhalten und werden durch ortsverträgliche Siedlungsstrukturen ergänzt. Die zentrale Grünachse wird auch weiterhin freigehalten, so dass Sichtachsen erhalten bleiben¹⁰.

8. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, 2022 abgerufen über: www.schleswig-holstein.de und www.windfinder.com

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016) - Bodenkarte von Schleswig-Holstein

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN – Mittlere Jahresniederschlagssumme (Periode 1991 bis 2020)

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN – Digitaler Atlas Nord

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN – Digitales Anlagenverzeichnis (DAV)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Umweltportal Schleswig-Holstein (ehem. Landwirtschafts- und Umweltatlas), abgerufen 2021 bis 2023

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Beschreibung der FFH-Gebiete, 2022 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, (Planungsraum II)

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2000) – Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster

-
- 1 Wasser- und Verkehrs- Kontor, Neumünster (12.09.2022) – Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV, Gemeinde Negenharrie, Aufstellung Bebauungsplan Nr. 1
 - 2 Wasser- und Verkehrs- Kontor, Neumünster (12.09.2022) – Lärmtechnische Untersuchung, Gewerbelärm nach TA Lärm, Gemeinde Negenharrie, Aufstellung Bebauungsplan Nr. 1
 - 3 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp (02.06.2022) – Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnung zur Geruchsmission, Beurteilung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung in der Gemeinde 24625 Negenharrie im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - 4 GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee (20.10.2022) – Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie, Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - 5 ERWATECHNIK, Kiel (26.08.1991) – Baugrunduntersuchungen in Bothkamp, Honigsee, Negenharrie
 - 6 GMTU Ingenieurbüro für Grundbaumesstechnik und Umweltschutztechnik, Eckernförde (20.07.2022) – Baugeologisches Gutachten BV: Werkstatt- und Lagergebäude in Negenharrie, Bauherr: Meis
 - 7 Andreas Reitner Beratender Ingenieur Siedlungswasserwirtschaft, Kiel (19.05.2023) – Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung, Gemeind Negenharrie – Aufstellung B-Plan 1
 - 8 Andreas Reitner Beratender Ingenieur Siedlungswasserwirtschaft, Kiel – Berechnung/ Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung), Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1 und Lageplan Hydraulik, Negenharrie B-Plan 1
 - 9 B2K und dn Ingenieure GmbH, Kiel (19.05.2021) – Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten, Flächenpotenziale der Gemeinde Negenharrie
 - 10 Franke's Landschaften und Objekte, Kiel (31.08.23) – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 1, Gemeinde Negenharrie – Bestands- und Entwurfsplan M 1:1.000